DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)**906**

8. Januar 2021

Materialien

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Januar 2021 zum

a) Antrag der Abgeordneten Tino Chrupalla, Jürgen Pohl, Hansjörg Müller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge – Rückkehr zur bewährten alten Regelung - BT-Drucksache 19/20569

b) Antrag der Abgeordneten Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Unternehmen schnell und effizient entlasten - Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen wieder in den Folgemonat verlegen - BT-Drucksache 19/20556

Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

A. Mitteilung 2

B. Liste der eingeladenen Sachverständigen 3

C. Stellungnahmen eingeladener Verbände und Einzelsachverständiger

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. 4
Deutscher Gewerkschaftsbund 10
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See 14
Deutsche Rentenversicherung Bund 25
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände 34
Statistisches Bundesamt 38
Nationaler Normenkontrollrat 43
Arbeitsgemeinschaft der Personalabrechnungs-Software-Ersteller 47
GKV-Spitzenverband 50

D. Stellungnahmen nicht eingeladener Personen und Verbände

Prof. Dr. Eckart Bomsdorf, Köln 63

Mitteilung

Berlin, den 4. Januar 2021

Die 104. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales
findet statt am
Montag, dem 11. Januar 2021, 14:00 Uhr
bis ca. 15:30 Uhr als Webex-Meeting[1]
(Sitzungssaal: Paul-Löbe-Haus E 200)

Sekretariat
Telefon: +49 30 - 227 3 24 87
Fax: +49 30 - 227 3 60 30

Sitzungssaal
Telefon: +49 30 - 227 3 02 69
Fax: +49 30 - 227 3 62 95

Achtung!
Abweichende Sitzungszeit!

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung[2]

Einziger Punkt der Tagesordnung

a) Antrag der Abgeordneten Tino Chrupalla, Jürgen Pohl, Hansjörg Müller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge – Rückkehr zur bewährten alten Regelung

BT-Drucksache 19/20569

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Haushaltsausschuss

b) Antrag der Abgeordneten Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Unternehmen schnell und effizient entlasten - Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen wieder in den Folgemonat verlegen

BT-Drucksache 19/20556

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Haushaltsausschuss

Dr. Matthias Bartke, MdB
Vorsitzender

[1] Die Zugangsdaten werden den Ausschussmitgliedern zugesandt

[2] Aufgrund der Corona-Pandemie wird die Öffentlichkeit über eine TV-Übertragung hergestellt. Die Anhörung wird live im Parlamentsfernsehen und unter www.bundestag.de ausgestrahlt und ist danach in der Mediathek abrufbar.

Liste der Sachverständigen
zur öffentlichen Anhörung am Montag, 11. Januar 2021, 14.00 – 15.30 Uhr

Verbände:

Deutsche Rentenversicherung Bund
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Deutscher Gewerkschaftsbund
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
GKV-Spitzenverband
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.
Arbeitsgemeinschaft der Personalabrechnungs-Software-Ersteller
Statistisches Bundesamt - Bürokratiekostenmessung
Nationaler Normenkontrollrat

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)**896**

5. Januar 2021

Schriftliche Stellungnahme

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Januar 2021 zum

a) Antrag der Abgeordneten Tino Chrupalla, Jürgen Pohl, Hansjörg Müller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge – Rückkehr zur bewährten alten Regelung - BT-Drucksache 19/20569

b) Antrag der Abgeordneten Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Unternehmen schnell und effizient entlasten - Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen wieder in den Folgemonat verlegen - BT-Drucksache 19/20556

siehe Anlage

ZENTRALVERBAND DEUTSCHES BAUGEWERBE ZDB

Stellungnahme

zum Gesetzesentwurf der FDP-Fraktion vom 30.06.2020
Unternehmen schnell und effizient entlasten – Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen wieder in den Folgemonat verlegen – BT-Drucksache 19/20556

zum Gesetzesentwurf der AfD-Fraktion vom 30.06.2020
Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge – Rückkehr zur bewährten alten Regelung – BT-Drucksache 19/20569

vom 21. Dezember 2021

Vorbemerkung

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) vertritt bundesweit rund 35.000 überwiegend kleine und mittelständische Betriebe des Baugewerbes, in denen mehr als 70 % aller Arbeitnehmer und Auszubildende der Bauwirtschaft beschäftigt werden.

In den überwiegend inhabergeführten Mitgliedsbetrieben des Baugewerbes werden die Bauleistungen überwiegend oder sogar ausschließlich mit eigenem Personal ausgeführt. Etwa drei Viertel der insgesamt über 800.000 Beschäftigten des Baugewerbes sind gewerbliche Arbeitnehmer, die nach Stundenlohn bezahlt werden. Dabei erfolgt die Abrechnung und Entlohnung entsprechend dem allgemeinverbindlichen Bundesrahmentarifvertrag jeweils am 15. des Folgemonats. Nach der aktuellen Rechtslage liegt daher die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge zeitlich sogar vor der Fälligkeit der Lohnzahlung.

Im Einzelnen:

1. ZDB-Position

a. Ausgangsituation

Ausweislich des Abschlussberichts des Statistischen Bundesamtes vom Juni 2016 kann davon ausgegangen werden, dass die Unternehmen infolge der Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge auch nach den Änderungen des Verfahrens zum Beitragseinzug im Zweiten Bürokratieentlastungsgesetz gegenüber der Rechtslage vor 2006 nach wie vor durch einen bürokratischen Aufwand belasten sind, der sich nach den damaligen Berechnungen auf eine Kostenbelastung von insgesamt 17 Mio. € (Daten von 2015) pro Jahr beläuft. Hinzu kommt eine deutlich größere und noch anhaltende Belastung der Unternehmen durch den Liquiditätsentzug in Höhe von rund 21. Mrd. €. Hinzuweise ist dabei darauf, dass ausweislich der Untersuchung des Statistischen Bundesamtes eine Rückkehr zur alten Fälligkeitsregelung für alle betroffenen Sozialversicherungsträger mit einem Liquiditätsausfall in Höhe von 27,7 Mrd. € kalkuliert wurde. Die Nachhaltigkeitsrücklage der Deutschen Rentenversicherung beläuft sich zum Jahresende 2020 auf insgesamt 36,3 Mrd. €. Das entspricht 1,53 Monatsausgaben.

Das Baugewerbe ist von der Vorverlegung der Sozialversicherungsbeiträge besonders betroffen. Da im Bauhandwerk die monatlichen Arbeitsstunden stark schwanken können und nach Stundenlohn bezahlt wird, ist eine Abrechnung und Verbeitragung der geleisteten Stunden erst im Folgemonat möglich. Es besteht daher nach wie vor ein bürokratischer Mehraufwand, der – wie das statistische Bundesamt selber einräumt – auch nach Einführung des Schätzverfahrens noch nicht wieder auf das alte Niveau reduziert werden konnte. Noch weitaus gravierender ist der durch die Vorverlegung der Beitragsfälligkeit erfolgte Liquiditätsentzug für die Bauunternehmen. Da in der Regel Bauleistungen vom Kunden erst nach Werkerstellung abgerechnet und bezahlt werden, traf und trifft diese Betriebe der Liquiditätsentzug besonders hart. Die aktuelle Rechtslage führt dazu, dass für im Baugewerbe üblichen Lohnarbeiten die Sozialversicherungsbeiträge nun nicht nur bereits vor der Fälligkeit des eigentlichen Arbeitslohns abzuführen sind, sondern in der Regel auch noch weit vor der Bezahlung der eigentlichen Bauleistung durch die Werkbesteller. Die Bauunternehmen mussten dadurch noch weitaus stärker in Vorleistung gegenüber dem Werkbesteller treten und sind in stärkerem Maße Liquiditätsproblemen ausgesetzt.

b. Forderung des ZDB

Der ZDB plädiert dafür, bei der Beitragsfälligkeit zur alten Fälligkeitsregelung – Regelung bis 2005 - zurückzukehren, dies aber gleichzeitig mit Maßnahmen zu flankieren, die eine dadurch erfolgende Abschmelzung der Nachhaltigkeitsrücklage kompensiert.

c. Begründung

- Die Rückkehr zu den Fälligkeitsterminen nach alter Rechtslage könnte wesentlich zu einer Entschärfung der Liquiditätsprobleme der mittelständischen Bauunternehmen beitragen. Das Baugewerbe ist eine personalintensive Branche. Die Sozialabgaben in Höhe von fast 40 Prozent machen daher einen erheblichen Kostenanteil aus.

- Eine Rückkehr zu den Fälligkeitsterminen nach alter Rechtslage würde aber auch einen wichtigen Beitrag leisten zu einer Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung.

  Zur Erinnerung: Hintergrund der Einführung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge durch das Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – BT-Drucksache 15/5574 mit Wirkung zum 1. Januar 2006 waren am Ende der damaligen Legislaturperiode ein Abschmelzen der Nachhaltigkeitsrücklage und der zutreffende Hinweis von Vertretern der damaligen Opposition, dass eine strukturelle Reform der Rentenversicherung zwar notwendig, aber angesichts des damals unmittelbar bevorstehenden Koalitionsendes nicht mehr zu erwarten sei. Regierung und große Teile der Opposition waren sich fast ausnahmslos einig, dass daher nur eine Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge einen sonst kurzfristig notwendig werdenden Beitragssatzanstieg verhindern konnte.

  Gleichzeitig musste das Baugewerbe feststellen, dass der einseitige Zuschuss der Arbeitgeberseite und die damit erkaufte Zeit für strukturelle Reformen der Rentenversicherung nicht dazu genutzt wurden, diese strukturellen Reformen zu entwickeln und umzusetzen und die Kostenlasten der Rentenversicherung zu reduzieren. Während vielmehr die Nachhaltigkeitsrücklage in der Folgezeit immer weiter anwuchs und damit nun eigentlich genügend Liquidität vorhanden gewesen wäre, um zur alten Fälligkeitsregelung zurückzukehren, musste festgestellt werden, dass die „vollen Rentenkassen“ nun immer mehr zur Begründung dafür herhalten mussten, das auch weitere Leistungsausweitungen finanzierbar seien. Das jüngste Beispiel dafür ist die Tragung der Verwaltungskosten für den steuerfinanzierten Grundrentenzuschlag aus Beitragsmitteln. Mittlerweile hat dabei das Kostenvolumen der versicherungsfremden und nicht durch staatliche Zuschüsse finanzierte Leistungen den Betrag, der als Liquiditätsabfluss bei der deutschen Rentenversicherung bei Rückkehr zur alten Beitragsfälligkeit zu verbuchen wäre, deutlich überschritten: Eine Kommission der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände weist in ihrem Endbericht vom 30. September 2020 „Zukunft der Sozialversicherungen. Beitragsbelastung dauerhaft begrenzen“ aus, dass zum damaligen Zeitpunkt in der Deutschen Rentenversicherung für versicherungsfremde Leistungen in Höhe von 30 Mrd. € der Ausgleich durch Steuermittel fehle, diese also aktuell durch die Beitragszahler finanziert werden. Eine Berechnung der Deutschen Rentenversicherung für 2017 kommt zu einem Betrag in

nahezu identischer Höhe (Noch nicht eingerechnet wurden dabei die Ausgaben für die Mütterrente II - 4 Mrd. €) - sowie die Einführungskosten und die jährlichen Verwaltungskosten für den Grundrentenzuschlag - 410 Mio. € bzw. 200,- Mio. €).

Wird daher die Rückkehr zur alten Fälligkeitsregelung mit der vollständigen Steuerfinanzierung der versicherungsfremden Leistungen der Rentenversicherung zeitlich verknüpft, so kann vermieden werden, dass es dadurch zu einer Abschmelzung der Nachhaltigkeitsrücklage und zu einem vorgezogenen Beitragssatzanstieg kommt. Diese Maßnahme führt auch zu mehr Transparenz bzgl. der finanziellen Leistungsfähigkeit der Rentenversicherung in Deutschland und der Frage, welche Leistungen paritätisch durch die Beitragszahler und welche durch Steuermittel zu finanzieren sind. Gleichzeitig würde in zeitlichem Zusammenhang mit der Corona-Krise die Liquidität der Unternehmen in Deutschland durch eine sehr einfache Maßnahme verbessert.

d. Weitere Hinweise

Eine Veränderung der Beitragsfälligkeit sollte auch dazu genutzt werden, das Beitragsverfahren zu vereinfachen und dadurch Kosteneinsparungen zu erreichen. Bereits zwei einfache Maßnahmen würden für die Betriebe zu einer erheblichen bürokratischen Entlastung führen:

- Harmonisierung von Steuer- und Beitragsverfahren: Die unterschiedliche Behandlung einzelner Zahlungen im Steuer- und Beitragsrecht führt zu unnötigem bürokratischem Mehraufwand. Beispiel: Zuflussprinzip versus Entstehungsprinzip oder bspw. auch Berechnung der Urlaubsabgeltung für verstorbene Arbeitnehmer.

- Einheitliche Zuständigkeit einer Krankenkasse pro Betrieb für Beitragsabführung und Beitragsnachweise: Das Baugewerbe stellt beispielsweise fest, dass die Vorlage von sogenannten Unbedenklichkeitsbescheinigungen gegenüber den Präqualifizierungsstellen zu erheblichen Nachweisproblemen führt, da die Art und Weise und Inhalt der Erklärung der Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Krankenkasse zu Krankenkasse variiert und sich deckende Unbedenklichkeitsbescheinigungen für alle Belegschaftsmitglieder faktisch nicht zu bekommen sind.

2. Zum Antrag der FDP-Fraktion

Der ZDB unterstützt den Kern des Antrages der FDP-Fraktion, da er in die richtige Richtung der Rückverlegung des Fälligkeitstermins geht und dabei ebenfalls gleichzeitig eine Belastung der Nachhaltigkeitsrücklage durch den Liquiditätsabfluss vermeiden will.

Der Antrag 1. a) und b) ermöglicht optional die Beitragszahlung bzw. den Beitragsnachweis- zum 15. des Folgemonats. Er greift daher die Praxis der Lohnzahlung für gewerbliche Arbeitnehmer, deren Bezahlung und Abrechnung auf Stundenlohnbasis im Folgemonat erfolgt, auf. Die Unternehmen haben es damit selber in der Hand, ob sie die Option nutzen wollen oder nicht. Allerdings stellt sich die Frage, welchen finanziellen Aufwand eine Optionslösung im Gegensatz zu einer einheitlichen Lösung bei der Rentenversicherung verursacht.

Der Antrag zu 2.a) berücksichtigt, das eine Maßnahme, die letztendlich kurzfristig zu einer Beitragssatzerhöhung in der Rentenversicherung führen würde, nicht zielführend ist. Die dann

hälftige Finanzierung würde zwar die Unwucht, die durch die Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge bei der Beitragsfinanzierung zu Lasten der Arbeitgeberseite entstanden ist, beseitigen. Aber aus Sicht des ZDB bedarf es zu Vermeidung finanzieller Engpässe keiner zinsfreien Kredite, um die finanziellen Engpässe zu verhindern, sondern lediglich einer konsequenten Finanzierung der versicherungsfremden Leistungen der Rentenversicherung aus Steuermitteln.

Der Antrag zu 2.b) gibt weitere wesentliche Impulse zur Senkung der Bürokratiekosten und wird vom ZDB vollumfänglich unterstützt.

3. Zum Antrag der AfD-Fraktion

Der Antrag der AfD wird von Seiten des ZDB nicht unterstützt.

Zwar ist die Zielsetzung, zum Fälligkeitsdatum zurückzukehren, im Kern richtig. Der Antrag setzt sich jedoch nicht nur unzureichend, sondern gar nicht mit der Frage auseinander, welche Folgen die Rückverlagerung des Fälligkeitsdatums für die Rentenversicherung hätte und wie eine dann kurzfristig zu erwartendes Absinken der Nachhaltigkeitsrücklage durch andere Maßnahmen aufgefangen werden kann, um einen dann Unternehmen und Arbeitnehmer gleichermaßen belastenden Beitragssatzanstieg zu vermeiden.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)**897**

6. Januar 2021

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Gewerkschaftsbund

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Januar 2021 zum

a) Antrag der Abgeordneten Tino Chrupalla, Jürgen Pohl, Hansjörg Müller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge – Rückkehr zur bewährten alten Regelung - BT-Drucksache 19/20569

b) Antrag der Abgeordneten Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Unternehmen schnell und effizient entlasten - Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen wieder in den Folgemonat verlegen - BT-Drucksache 19/20556

siehe Anlage

stellungnahme

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu
Bundestagsdrucksache 19/20556, Antrag der Fraktion der FDP:
„Unternehmen schnell und effizient entlasten – Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen wieder in den Folgemonat verlegen"
und
Bundestagsdrucksache 19/20569, Antrag der Fraktion der AfD:
„Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge – Rückkehr zur bewährten alten Regelung"

04.01.2021

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstandsverwaltung
Abteilung Sozialpolitik

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
T.: 030 24060-725

Fälligkeit der Sozialbeiträge ist angemessen – Verschiebung würde gut 30 Mrd. Euro insbesondere den Konzerngesellschaften in die Kassen spülen

FDP und AfD fordern ein gut 30 Milliarden Euro-Geschenk für Unternehmen. Bezahlen sollen das die Sozialversicherungen und die Versicherten – die FDP sieht dafür sogar Leistungskürzungen vor. In der aktuellen Krise die Sozialversicherungen zu plündern, ist kurzsichtig und irrational. Beide Parteien haben offenkundig nur die Gewinnmaximierung von Unternehmen im Blick.

Seit 2005 sind die Beiträge zu den Sozialversicherungen zum Ende des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind, zu zahlen. Zuvor mussten sie zwei Wochen später gezahlt werden. Die Verschiebung brachte den Sozialversicherungen einmalig rund 20 Milliarden Euro an Einnahmen und war damals Teil eines Finanzierungskonzepts zur Senkung der Beitragssätze zu den Sozialversicherungen.

FDP und AfD fordern mit den vorliegenden Anträgen, dass die Arbeitgeber die Sozialbeiträge wieder später zahlen sollen. Eine spätere Zahlung ist aber unbegründet und sozialpolitisch gefährlich. Zunächst ist den Antragstellern aber zu widersprechen, wenn sie den Eindruck vermitteln, die Sozialbeiträge wären Vermögen der Unternehmen und würde diesen vorzeitig entzogen. Sozialbeiträge sind Teil des geschuldeten Lohns und gehören den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Der Anspruch auf den Lohn einschließlich der Sozialbeiträge entsteht zum Zeitpunkt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wird. Wenn die Zahlung erst zum Ende des Kalendermonats erfolgt, entspricht dies einem zinslosen Darlehen an die Unternehmen, da die Beschäftigten einen ganzen Monat ihre Arbeitsleistung erbracht haben und erst nachträglich dafür entlohnt werden. Die Zahlung zum Ende des Kalendermonats bedeutet also keineswegs eine „Vorfälligkeit". FDP und AfD stoßen sich offensichtlich nicht daran, dass Beschäftigte regelmäßig 20 und mehr

Arbeitstage in Vorleistungen gehen, bevor sie ihr Gehalt erhalten. Den Unternehmen aber ist aus Sicht der FDP und der AfD eine Zahlung zum Ende des Kalendermonats, in dem die Arbeitsleistung von den Beschäftigten erbracht wird, nicht zuzumuten.

Die Fälligkeit der Beiträge auf den Folgemonat zu verschieben, bedeutet, dass die Sozialversicherungen im Jahr der Einführung dieser Regelung einmalig auf 8,3 Prozent ihrer Jahresbeitragseinnahmen verzichten müssten. Dies entspricht etwa 30 Milliarden Euro. Ein Einnahmeverlust von 8,3 Prozent ist aber schon in normalen wirtschaftlichen Jahren nur durch höhere Beitragssätze oder Leistungskürzungen zu finanzieren – zumindest mittelfristig. Ohne Rücklagen, aus denen die Sozialversicherungen zusätzlich notwendige Leistungen in der Krise finanzieren, wären Beitragssatzerhöhung oder höhere Steuerzuschüsse nötig, um ebendiese Leistungen zu finanzieren. Die FDP hat diese Wirkung auch erkannt und fordert daher, dass durch den Abzug der genannten 30 Milliarden Euro keinesfalls – auch nicht mittelfristig – der Beitragssatz oder die Bundeszuschüsse steigen dürfen – maximal sei ein zinsloser Kredit des Bundes zulässig. In der Konsequenz fordert die FDP damit, dass die Sozialversicherungen die 30 Milliarden Euro bei den Leistungen einsparen müssen. Alleine für die Rentenversicherung würde das – die Kürzung in eine niedrigere Rente umgerechnet – bedeuten, dass die Standardrente um über 100 Euro gekürzt werden müsste. Ein Teil dieser Kürzung würde durch den Nachhaltigkeitsfaktor in der Rentenanpassungsformel ohnehin erfolgen: Da im Einführungsjahr die Einnahmen geringer ausfallen, wird im Folgejahr die Rentenanpassung automatisch um rund ein Viertel der Wirkung gemindert.

In der aktuellen wirtschaftlichen Lage zeigt sich außerdem, dass die Rücklagen der Sozialversicherungen existenziell und unabkömmlich sind. Die Leistungen der Sozialversicherungen dienen in der Corona-Krise nicht nur der Sicherung und Wiederherstellung der Gesundheit der Menschen oder der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sondern auch als automatische Stabilisatoren für die Konjunktur. Den Sozialversicherungen vor diesem Hintergrund und bei krisenbedingt schrumpfenden Rücklagen zusätzlich rund 30 Milliarden Euro zu entziehen, entbehrt jeder Vernunft und Sinnhaftigkeit. Die Rücklagen der Sozialversicherung dürfen keinesfalls Verfügungsmasse für kurzfristige Klientelpolitik der FDP und AfD werden.

Zweifelsohne entsteht durch die monatsgleiche Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge gerade bei Unternehmen mit erheblich schwankenden Lohnzahlungen ein höherer Verwaltungsaufwand – dieser ist allerdings als geringfügig einzuschätzen und hat insbesondere vor dem Hintergrund der Digitalisierung und vollautomatischen Lohnbuchhaltungsprogrammen nahezu an Bedeutung verloren.

Außerdem muss der Arbeitgeber zur Ermittlung der Beiträge auf schwankende Löhne keine Schätzung abgeben, sondern kann zur Verwaltungsvereinfachung auch auf Basis des Vormonats Beiträge entrichten und dann im Folgemonat eine Spitzabrechnung machen. Da bis zum Ende des folgenden Kalendermonats ohnehin die Lohnabrechnungen zu erstellen sind, ergibt sich hieraus nur ein marginaler Aufwand, der sich vor allem auf den entfallenden Anteil an den Lizenzkosten für die notwendige Abrechnungssoftware begründet.

Die von der FDP hier angeführten Kosten von 1,46 Milliarden Euro mögen insgesamt für den Sozialbeitragsabzug anfallen, haben aber rein gar nichts mit den Kosten für die Fälligkeit zum Ende des Kalendermonats zu tun. Auch betragen sie nicht mal 0,1 Prozent der Summe der Arbeitnehmerentgelte und nur gut 0,1 Prozent der Unternehmensgewinne. Von dieser Summe würde auch nur ein sehr geringer Anteil durch die Verlegung des Fälligkeitszeitpunktes eingespart werden können – wenn überhaupt. Die Ausweitung der Ausnahmeregelung 2016 hat hier schon wesentliche Effekte erzielt. Die Forderung ist also im Ergebnis keine echte Verwaltungsvereinfachung, sondern lediglich ein 30 Milliarden-Geschenk an die Unternehmen. Der größte Teil dieser 30 Milliarden Euro käme zudem nicht den kleinen Unternehmen, wie z. B. Handwerksbetrieben zu Gute, sondern den großen Konzerngesellschaften in der Industrie, bei Banken und Versicherungen.

FDP und AfD schreiben sich mit ihren Anträgen eine bei Unternehmern und Shareholdern sehr populäre Forderung auf die Fahnen. Eine Entlastung insbesondere von kleinen und mittelständischen Unternehmen kann so allerdings nicht sachgerecht erreicht werden; stattdessen werden 30 Milliarden Euro vor allem in die Kassen der Konzerngesellschaften gespült und die Sozialversicherungen unnötig und unvernünftig geschwächt.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)**898**

6. Januar 2021

Schriftliche Stellungnahme

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Januar 2021 zum

a) Antrag der Abgeordneten Tino Chrupalla, Jürgen Pohl, Hansjörg Müller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge – Rückkehr zur bewährten alten Regelung - BT-Drucksache 19/20569

b) Antrag der Abgeordneten Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Unternehmen schnell und effizient entlasten - Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen wieder in den Folgemonat verlegen - BT-Drucksache 19/20556

siehe Anlage

Stellungnahme

zu dem Antrag der Fraktion der FDP sowie weiterer Abgeordneter

- BT-Drucksache 19/20556 - und

zu dem Antrag der Fraktion der AfD sowie weiterer Abgeordneter

- BT-Drucksache 19/20569 -

Knappschaft Bahn See

sozial. kompetent. für mich!

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand der Anträge 3
2. Stellungnahme 4

1. Gegenstand der Anträge

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 zu einer Sachverständigenanhörung zur Erörterung von zwei unterschiedlichen Anträgen eingeladen. Hierbei handelt es sich um den Antrag der der Fraktion der FDP und weiterer Abgeordneter vom 30. Juni 2020 (BT-Drucksache 19/20556) sowie den Antrag der Fraktion der AfD und weiterer Abgeordneter vom 16. Januar 2020 (BT-Drucksache 19/20569).

Beide Anträge verfolgen in der Hauptsache dasselbe Ziel. Durch gesetzgeberische Eingriffe soll die Fälligkeitsregelung für Gesamtsozialversicherungsbeiträge auf den Rechtszustand zurückgeführt werden, der am 31. Dezember 2005 gegolten hat. Seinerzeit waren die Gesamtsozialversicherungsbeiträge - nicht wie heute - in ihrer voraussichtlichen Höhe am drittletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats, sondern erst am 15. des darauf folgenden Monats fällig. Die Anträge sind inhaltlich nicht kongruent; der Antrag der Fraktion der FDP und weiterer Abgeordneter geht über die eigentliche Rücksetzung der Beitragsfälligkeit auf den Rechtszustand vor dem 1. Januar 2006 hinaus.

Antrag der Fraktion der AfD und weiterer Abgeordneter vom 16. Januar 2020 (BT-Drucksache 19/20569)

Der Antrag hat die Zielsetzung, den Fälligkeitstermin für Gesamtsozialversicherungsbeiträge auf den 15. des Folgemonats festzulegen. Darüber hinaus soll die Fälligkeit für den Beitragsnachweis, also den Datensatz, mit der der Arbeitgeber die Höhe der von ihm zu entrichtenden Beiträge gegenüber der Krankenkasse bekanntgibt, gleichermaßen vom bislang fünftletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats auf einen noch nicht näher bestimmten Zeitpunkt im Folgemonat abgeändert werden. Die Deckung der damit einhergehenden Mindereinnahmen soll dem Antrag nach durch eine Änderung der Regelungen zur Nachhaltigkeits-

rücklage sowie einer Entnahme daraus ausgeglichen werden. Die Antragsteller führen aus, dass die Wiederherstellung der alten Rechtslage wegen der guten Arbeitsmarkts- und Haushaltslage umsetzbar und finanzierbar sei. Dies würde die Unternehmen entlasten und deren interne Prozesse vereinfachen.

Antrag der Fraktion der FDP und weiterer Abgeordneter vom 30. Juni 2020 (BT-Drucksache 19/20556)

Der Antrag vom 30. Juni 2020 ähnelt in wesentlichen Teilen dem Antrag der Fraktion der AfD und weiterer Abgeordneter vom 16. Januar 2020. In der Aufforderung an die Bundesregierung werden jedoch über den Antrag vom 16. Januar 2020 hinaus weitere Forderungen aufgestellt beziehungsweise konkretisiert. Dies sind:

- Die Umstellung auf die bisherige Fälligkeitsregelung soll nicht durch eine Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge finanziert werden.
- Es soll geprüft werden, ob die mit der Umstellung der Regelung einhergehenden Mindereinnahmen durch zinsfreie Kredite aus dem Bundeshaus-. halt abgefangen werden können.
- Die Bundesregierung solle die Einrichtung einer zentralen Annahme- und Weiterleitungsstelle für Gesamtsozialversicherungsbeiträge prüfen.

2. Stellungnahme

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See steht einer Umsetzung der Anträge aus den beiden Drucksachen kritisch gegenüber. Zwar ist das auf der Arbeitgeberseite vorhandene Bedürfnis nach einer Fälligkeitsverschiebung für Gesamtsozialversicherungsbeiträge auf den Rechtszustand vom 31. Dezember 2005 nachvollziehbar; es würde die erforderliche Liquidität der Sozialversicherungsträger jedoch nachhaltig beeinträchtigen. Darüber hinaus ist kein

Grund ersichtlich, der eine Rücküberführung der Fälligkeitsregelung auf den alten Rechtzustand sachlich rechtfertigt.

Die zum 1. Januar 2006 in Kraft getretene Regelung, wonach Gesamtsozialversicherungsbeiträge in ihrer voraussichtlichen Höhe zum drittletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats fällig sind, hat sich seit ihrer Einführung bewährt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See betreut in ihrer Funktion als zentrale Einzugsstelle für die Abgaben von geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern (Minijobber) nahezu zwei Millionen Beitragskonten von Arbeitgebern mit einem Umsatzvolumen von durchschnittlich knapp einer Milliarde Euro je Monat. Im Zusammenhang mit der seit dem 1. Januar 2006 geltenden Fälligkeitsregelung treten in der Praxis keine nennenswerten Probleme oder Fehlsteuerungen auf. Weder ist erkennbar, dass die Umsetzung in der Praxis auf der Arbeitgeberseite in größerem Umfang problembehaftet ist, noch ist eine Häufung einer fehlerhaften Anwendung der Fälligkeitsregelung durch die Arbeitgeber in den Prüfberichten der Rentenversicherungsträger auffällig geworden.

Die seit 2006 geltende Fälligkeitsregelung ist darüber hinaus von Anfang an in der Umsetzung sowohl von der Verwaltung als auch durch den Gesetzgeber zu Gunsten der Arbeitgeber flankiert worden. Unmittelbar bei der Einführung im Jahr 2006 erhielt jeder Arbeitgeber, der dies wollte, über die Regelung des § 119 Absatz 2 SGB IV a. F. eine Stundung der Beiträge für den Monat Januar 2006 auf Basis einer pauschalen Ratenzahlung (1/6-Regelung) bis zum Juli 2006. Seit dem 1. Januar 2017 ist darüber hinaus <u>jeder</u> Arbeitgeber berechtigt, für die Ermittlung der Höhe der Beitragsschuld des laufenden Monats aus Vereinfachungsgründen auf die Echt-Beitragsabrechnung aus dem Vormonat zurückzugreifen und die Spitzabrechnung im nächsten Monat nachzuholen (§ 23 Absatz 1 Satz 3 SGB IV). Hierdurch entfällt die Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld auf Basis einer annähernden Schätzung in Gänze.

Dieses Verfahren erzeugt bei entsprechender Unterstützung durch Entgeltabrechnungssoftware bei den Arbeitgebern keinen Mehraufwand im Verhältnis zur Beitragsabrechnung bis 31. Dezember 2005.

Die ursprünglich nur durch die Verwaltung getroffene Vereinfachung, dass bei Anwendung der vorab beschriebenen Vereinfachungsregelung Einmalentgelte aus dem Vormonat unberücksichtigt bleiben, hat der Gesetzgeber zur rechtssicheren Handhabung durch die Arbeitgeber klarstellend mit Wirkung zum 1. Juli 2020 auf eine gesetzliche Grundlage (§ 23 Absatz 1 Satz 4 SGB IV) gestellt.

Die seit dem 1. Januar 2006 bestehende Beitragsfälligkeit zum drittletzten Bankarbeitstag ist überdies auch in Bezug auf die Finanzierung der Sozialversicherung und im Kontext mit den übrigen Rechtsnormen des Vierten Sozialgesetzbuches systemimmanent. Das gesamte elektronische Melde- und Beitragsverfahren der Sozialversicherung stellt auf die zyklische Entgeltabrechnung durch die Arbeitgeber zum Monatsende ab, mit der ein Großteil der Arbeitgeberpflichten konzentriert und automatisiert erfüllt werden soll. Dies wird unter anderem bei der Ausgestaltung der Meldefristen nach der DEÜV erkennbar, die seit dem Inkrafttreten des Verwaltungsvereinfachungsgesetzes zum 1. Januar 2006 eine arbeitgeberseitige Umsetzung eines Meldesachverhalts zur nächsten, dem Meldeereignis folgende Lohn- oder Gehaltsabrechnung vorsieht (vgl. hierzu BT-Drucksache 676/04 vom 3. September 2004, Begründung zu Artikel 17 Nrn. 4 - 8) . Nach dem erkennbaren und nachvollziehbaren Willen des Gesetzgebers (vgl. u. a. BT-Drucksache 15/5574 vom 31. Mai 2005) sollen die verschiedenen Regelungen im Sozialgesetzbuch ineinandergreifen und zu synchronen Arbeitsprozessen führen. Eine Verschiebung der Beitragsfälligkeit auf den 15. des Folgemonats durchbräche dieses Prinzip.

Die Asynchronität ergäbe sich dadurch, dass es zu einem (weiteren) zeitlichen Auseinanderdriften zwischen dem Entstehen des Beitragsanspruchs als solchem und dem Zahlungsanspruch der Einzugsstelle kommen würde. Die Anwendung des Entstehungsprinzips durch die Sozialversicherung ist vom Bundessozialgericht mehrfach bestätigt worden. Nach dem in § 22 Absatz 1 SGB IV verankerten Entstehungsprinzip entsteht der Beitragsanspruch aus laufendem Arbeitsentgelt jeweils mit dem Tag der Erbringung der Arbeitsleistung des Beschäftigten. Die Festlegung des Fälligkeitszeitpunkts auf den drittletzten Bankarbeitstag für die im laufenden Monat bereits entstandenen Beitragsansprüche steht somit nicht im Widerspruch zur Rechtssystematik, sondern im Einklang mit dem Grundsatz der rechtzeitigen und vollständigen Einnahmenerhebung nach § 76 Absatz 1 SGB IV. Spätestens mit dem Einbehalt des Arbeitnehmeranteils durch den Arbeitgeber bei der Erfüllung des Lohnanspruchs zum Monatsultimo (§ 28g Satz 2 SGB IV) entspräche eine Verschiebung des Fälligkeitszeitpunktes auf den 15. des Folgemonats dem Grunde nach der Gewährung eines zinsfreien Darlehens an die Arbeitgeber.

Die geltende Fälligkeitsregelung steht auch im Einklang mit dem in der Sozialversicherung angewandten Umlageverfahren. Das Umlageverfahren in dem vom Finanzvolumen her am stärksten betroffenen Versicherungszweig der Rentenversicherung ist davon geprägt, dass die Ausgaben und hier insbesondere die am Monatsersten fällig werdenden Rentenzahlungen durch die Einnahmen desselben Kalenderjahres und im Bedarfsfall durch Entnahmen aus der Nachhaltigkeitsrücklage gedeckt werden (§ 153 Absatz 1 SGB VI). Eine Kapitalabdeckung im Sinne eines versichertenbezogenen Kapitalstocks existiert nicht. Dies bedingt, dass die Rentenversicherungsträger zur Erfüllung der am Monatsersten fällig werdenden Rentenansprüche der Versicherten in erheblichem Umfang auf die Beitragseinnahmen des Vormonats angewiesen sind. Diesem sehr engen Zeitfenster zwischen der Beitragserhebung durch die Einzugsstellen und den Leistungsausgaben durch die Rentenversicherungsträger wird auch dadurch

Rechnung getragen, dass die Einzugsstellen verpflichtet sind, jegliche Beitragszahlung durch den Arbeitgeber taggleich an die empfangsberechtigten Träger weiterzuleiten (§§ 28k Absatz 1 Satz 1, 28r Absatz 2 SGB IV).

Die Verschiebung des Fälligkeitstermins auf den 15. des Folgemonats hätte eine Finanzierungslücke in Höhe einer kompletten Monatseinnahme zur Folge. Eine Entnahme dieses Fehlbetrages aus der Nachhaltigkeitsrücklage - wie es in dem Antrag der Fraktion der AfD und weiterer Abgeordneter vom 16. Januar 2020 vorgeschlagen wird - scheidet nach derzeitigem Stand schon deshalb aus, da diese maximal die Hälfte einer durchschnittlichen Monatsausgabe beträgt (§ 216 Absatz 2 SGB VI).

In dem Antrag der Fraktion der FDP und weiterer Abgeordneter vom 30. Juni 2020 wird dargelegt, dass eine Verschiebung der Beitragsfälligkeit auf den 15. des Folgemonats die wirtschaftliche Belebung gerade in Zeiten der Corona-Pandemie positiv beeinflussen würde. Nicht nachvollziehbar ist an dieser Stelle, dass eine auf Dauer angelegte Fälligkeitsregelung für eine temporäre Ausnahmesituation geändert werden soll, obwohl es zur Dämpfung der pandemiebedingten Auswirkungen andere Instrumente gab und gibt, die auf den Einzelfall abstellen. So hat die Bundesregierung zur Überbrückung der Krise erhebliche Wirtschaftshilfen für Unternehmen, Solo-Selbständige und Freiberufler bereitgestellt. Die Einzugsstellen haben Zahlungsaufschübe und Ratenzahlungen mit betroffenen Unternehmen in erheblichen Größenordnungen vereinbart und setzen dies auch weiterhin fort.

Wir erlauben uns abschließend den Hinweis, dass die im Antrag der Fraktion der FDP und weiterer Abgeordneter vom 30. Juni 2020 beschriebenen Verhältnisse im Monat Dezember 2019 nicht zutreffend dargestellt sind. Anders als im Antrag

formuliert, waren die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für diesen Monat nicht bereits am 19. Dezember 2019, sondern erst am 23. Dezember 2019 fällig. Offensichtlich wurde hier die Beitragsfälligkeit nach § 23 Absatz 1 SGB IV mit dem Termin für die Einreichung des elektronischen Beitragsnachweises nach § 28f Absatz 3 SGB IV verwechselt.

Peggy Horn
Leiterin der Abteilung VII
Minijob-Zentrale

Bei Rückfragen:
Telefon 0201 384-70000
peggy.horn@kbs.de

www.kbs.de

Stand: Januar 2021

Knappschaft Bahn See
sozial. kompetent. für mich!

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)**899**

6. Januar 2021

Schriftliche Stellungnahme

Deutsche Rentenversicherung Bund

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Januar 2021 zum

a) Antrag der Abgeordneten Tino Chrupalla, Jürgen Pohl, Hansjörg Müller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge – Rückkehr zur bewährten alten Regelung - BT-Drucksache 19/20569

b) Antrag der Abgeordneten Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Unternehmen schnell und effizient entlasten - Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen wieder in den Folgemonat verlegen - BT-Drucksache 19/20556

siehe Anlage

Stellungnahme
der Deutschen Rentenversicherung Bund

vom 6. Januar 2021

anlässlich der Öffentlichen Anhörung des
Ausschusses für Arbeit und Soziales

am 11. Januar 2021

zu den Anträgen
der Abgeordneten Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, Drucksache 19/20556 vom 30. Juni 2020 „Unternehmen schnell und effizient entlasten – Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen wieder in den Folgemonat verlegen“
sowie
der Abgeordneten Tino Chrupalla, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD, Drucksache 19/20569 vom 30. Juni 2020 „Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge – Rückkehr zur bewährten alten Regelung“

1 Zusammenfassung

Die Deutsche Rentenversicherung Bund lehnt die Vorschläge zur Verschiebung der Beitragsfälligkeit auf den Folgemonat ab.

Eine Verschiebung der Beitragsfälligkeit auf den Folgemonat im Jahr 2021 würde in diesem Jahr zu einem Beitragsausfall im geschätzten Umfang von gut 19 Mrd. EUR führen. Damit wären ein früherer Beitragssatzanstieg und steigende Bundesmittel an die allgemeine Rentenversicherung sowie eine niedrigere Rentenanpassung im darauf folgenden Jahr verbunden. Die aus der FDP-Fraktion vorgeschlagene Zwischenfinanzierung durch einen zinslosen Kredit an die Rentenversicherung widerspricht dem geltenden Recht, sie könnte diese Effekte auch nur aufschieben und nicht aufheben. Eine Kreditfinanzierung der Renten würde dabei das Vertrauen in die Rentenversicherung stark beschädigen.

Was den Vorschlag aus der FDP-Fraktion zur Vereinfachung des Beitragseinzugs und der Weiterleitung der Beiträge betrifft, stehen aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund der wirtschaftliche und störungsfreie Beitragsfluss sowie die rechtzeitige Bereitstellung von benötigter Liquidität im Vordergrund. Dies gilt sowohl im gegenwärtigen Verfahren als auch bei einer denkbaren Umsetzung durch eine zentrale Stelle und im Übergang dorthin. Die Deutsche Rentenversicherung Bund unterstützt Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Hinblick auf Möglichkeiten, den Beitragsfluss zu vereinfachen und die Informationslage zu verbessern.

2 Inhalt der Anträge

Laut den vorliegenden Anträgen soll das Fälligkeitsdatum der Sozialversicherungsbeiträge und der Beitragsnachweise in den Folgemonat verlegt werden.

Dem vorliegendem Antrag aus der FDP-Fraktion des Deutschen Bundestages zufolge soll zudem

- zur Vereinfachung des Übergangs geprüft werden, inwieweit dazu zinsfreie Kredite aus dem Bundeshaushalt ausgegeben werden können, sowie
- eine zentrale Stelle zur Annahme der Sozialversicherungsbeiträge eingerichtet werden.

Eine Destabilisierung der Sozialkassen durch die Verschiebung sei dabei laut dem FDP-Antrag zu verhindern. Eine Verschiebung des Fälligkeitsdatums dürfe nicht von den Unternehmen durch höhere Abgaben oder Steuergelder erkauft werden.

Die vorliegenden Anträge werden unter anderem damit begründet, dass das geltende Fälligkeitsdatum einen erhöhten bürokratischen Aufwand zur Folge habe und zu einem Liquiditätsentzug führe. Die Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld zum drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats führe bei den Unternehmen nach wie vor zu einem beträchtlichen Mehraufwand.

3 Stellungnahme

3.1 Zweck und gegenwärtige Höhe der Nachhaltigkeitsrücklage

Die Nachhaltigkeitsrücklage in der allgemeinen Rentenversicherung soll unterjährige und konjunkturelle Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben ausgleichen. Gerade in der aktuellen Corona-Krise wird auch die damit verbundene gesamtwirtschaftlich stabilisierende Wirkung deutlich. Ohne eine solche Rücklage wäre der allgemeine Beitragssatz zur Rentenversicherung früher anzuheben als derzeit vorausberechnet.

Nach dem Ergebnis der Finanzschätzung im Herbst 2020, die auch dem Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung zugrunde liegt, wurde für Ende 2020 eine Nachhaltigkeitsrücklage in der allgemeinen Rentenversicherung in Höhe von 36,3 Mrd. EUR erwartet. Das entsprach 1,53 durchschnittlichen Monatsausgaben zu eigenen Lasten der Träger der allgemeinen Rentenversicherung im Jahr 2020[1], im Folgenden vereinfacht als „Monatsausgaben“ bezeichnet. In den Jahren 2021 und 2022 wird die Rücklage voraussichtlich um 8,2 Mrd. EUR bzw. 12,3 Mrd. EUR abschmelzen. Bis Ende 2023 wäre sie vollständig aufgezehrt. Abgesehen von Sonderfällen existiert in der allgemeinen Rentenversicherung keine Defizitdeckung des Bundes aus Steuermitteln. Vielmehr wird ein vollständiger Abbau der Nachhaltigkeitsrücklage gegebenenfalls durch eine gesetzlich vorgeschriebene Anhebung des Beitragssatzes verhindert.

3.2 Gegenwärtiges Verfahren beim Beitragseinzug

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 28d SGB IV ist an die nach § 28i SGB IV zuständigen Einzugsstellen zu zahlen. Diese sind laut § 28h SGB IV auch für die Überwachung des Beitragseinzugsverfahrens und die Entscheidungen über Versicherungspflicht und Beitragshöhe zuständig.

Nach der seit dem 1. Januar 2006 geltenden Rechtslage sind die Gesamtsozialversicherungsbeiträge in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld am drittletzten Bankarbeitstag des lau-

[1] Die Monatsausgaben zu eigenen Lasten ergeben sich nach Abzug des allgemeinen Bundeszuschusses, der Erstattungen und Ausgleichszahlungen (§ 158 Abs. 1 SGB VI) von den Gesamtausgaben.

fenden Monats fällig (§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Alternativ zur Zahlung der Beiträge in voraussichtlicher Höhe können die Arbeitgeber seit Inkrafttreten des Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes im Jahr 2017 den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zum Fälligkeitstag in Höhe des Vormonatssolls an die Einzugsstelle zahlen (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV). Ein verbleibender Restbetrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Anders als die Anträge nahelegen, sind damit bereits Maßnahmen getroffen worden, die die Arbeitgeber von der Schätzung des voraussichtlichen Beitragssolls entlasten. Damit wurde für alle Arbeitgeber nachvollzogen, was vor 2017 nur für Arbeitgeber möglich war, deren Entgeltabrechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder die Zahlung von variablen Entgeltbestandteilen geprägt war.

3.3 Finanzwirkungen

Die Auszahlung der Geldleistungen ist in der gesetzlichen Rentenversicherung auf den letzten Bankarbeitstag des Monats festgelegt (§ 118 SGB VI), so dass der Zahlungseingang der Beiträge mit der Auszahlung der Leistungen zusammenfällt. Bei einer Verschiebung des Fälligkeitstermins der Beiträge auf den 15. des Folgemonats könnte der Mittelzufluss erst im Folgemonat nach dem Auszahlungstermin der Geldleistungen erfolgen. Die Umstellung hätte somit kurzfristig elementare Auswirkungen auf die monatliche Liquiditätsentwicklung und die Höhe der Nachhaltigkeitsrücklage am Jahresende. Indirekt wären auch Beitragssatz und Rentenanpassung betroffen.

3.3.1 Monatliche Entwicklung der Liquidität

Die Verschiebung der Fälligkeit der Pflichtbeiträge aus abhängiger Beschäftigung zur gesetzlichen Rentenversicherung auf den Folgemonat hätte zum Ende des Umstellungsmonats einen entsprechenden Beitrags- und damit Liquiditätsausfall zur Folge. Für das Jahr 2020 werden die durchschnittlichen monatlichen Beitragseinahmen der allgemeinen Rentenversicherung im Lohnabzugsverfahren auf 18,4 Mrd. EUR oder 0,78 Monatsausgaben geschätzt. Je nachdem, in welchem Jahr und in welchem Kalendermonat die Umstellung erfolgt, ergeben sich abweichende, in der Tendenz aber höhere Beträge, denn die Beiträge im Lohnabzugsverfahren steigen tendenziell und unterliegen erheblichen saisonalen Schwankungen.

3.3.2 Beitragssatz zur Rentenversicherung

Die Festlegung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt nach § 158 SGB VI per Rechtsverordnung, und zwar grundsätzlich im Herbst eines Jahres für das Folgejahr. Dafür wird in der Finanzschätzung die voraussichtliche Nachhaltigkeitsrücklage am Ende des Folgejahres ermittelt. Die Nachhaltigkeitsrücklage darf zu dem Zeitpunkt nach den gesetzlichen Vorgaben zwischen 0,2 und 1,5 durchschnittlichen Monatsausgaben zu eigenen Lasten der allgemeinen Rentenversicherung schwanken. Wird in den Vorausberechnungen eine Über- bzw. Unterschreitung erwartet, ist der Beitragssatz so zu bestimmen, dass die Rücklage am Ende des Folgejahres in der Vorausrechnung im genannten Korridor liegt, die Mindestnachhaltigkeitsrücklage von 0,2 also nicht unterschritten und die Höchstnachhaltigkeitsrücklage von 1,5 Monatsausgaben nicht überschritten wird. Anschließend wird der Beitragssatz auf ein Zehntel nach oben gerundet.

Bei einer Verschiebung der Beitragsfälligkeit in den Folgemonat werden die für Dezember eines Jahres zu zahlenden Beiträge auf das Folgejahr verschoben. In entsprechender Höhe reduziert sich dadurch im Umstellungsjahr die Nachhaltigkeitsrücklage zum Jahresende. In den Folgejahren ergeben sich wieder jeweils 12 Kalendermonate mit Beitragseinnahmen. Die Reduzierung im Umstellungsjahr wird also nicht wieder durch einen 13. Monatsbeitrag in einem späteren Jahr ausgeglichen.

Aus einer Verschiebung der Beitragsfälligkeit und der dadurch ausgelösten Verminderung der Nachhaltigkeitsrücklage ergäben sich somit unmittelbare Konsequenzen für die Entwicklung des Beitragssatzes. Der Beitragssatz wäre früher anzuheben als es ohne die Verschiebung der Fall wäre. Dabei wird auch der Bund mit Steuermitteln an der Finanzierung beteiligt, da der besondere Beitragssatz zur Fortschreibung des Bundeszuschusses sich parallel ebenfalls verändert.

3.3.3 Rentenanpassung

Mittelbar wäre auch die Rentenanpassung von der Verschiebung betroffen, da zum einen ein Beitragssatzanstieg zu einer Dämpfung der Rentenanpassung im darauf folgenden Jahr führt und zum anderen der Nachhaltigkeitsfaktor nach geltendem Recht an die Beitragseinnahmen aus versicherungspflichtiger Beschäftigung gekoppelt ist.

Über den Beitragssatzfaktor in der Rentenanpassungsformel wirkt sich ein Beitragssatzanstieg unmittelbar auf die Rentenanpassung aus. Steigt der Beitragssatz schneller oder früher, hat dies spiegelbildliche Effekte auf die Rentenpassung im jeweiligen Folgejahr. Ein Beitragssatzanstieg um einen Prozentpunkt reduziert die Rentenanpassung im Folgejahr um rund 1,3 Prozentpunkte.

Bei der Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors werden gemäß § 68 SGB VI standardisierte Kennziffern zur Zahl der Rentner („Äquivalenzrentner“) und Beitragszahler („Äquivalenzbeitragszahler“) zueinander ins Verhältnis gesetzt. Steigt die Zahl der Äquivalenzrentner schneller als die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler, wird die Rentenanpassung gedämpft. Das gleiche gilt entsprechend in umgekehrter Richtung. Wegen der besonderen Berechnungsweise des Nachhaltigkeitsfaktors ergäbe sich bei einer Verschiebung des Fälligkeitstermins und dadurch im Umstellungsjahr sinkenden Beitragseinnahmen eine niedrigere Zahl der Äquivalenzbeitragszahler. Dies würde die beiden folgenden Rentenanpassungen beeinflussen. Daraus ergäbe sich für die Dauer eines Jahres eine Minderung der Monatsrenten.[2]

Das Ergebnis von Vorausberechnungen hängt generell von der Wirtschaftsentwicklung und vom Zusammenspiel mit den Haltelinien und der Schutzklausel („Rentengarantie“) ab. Mit den Daten der Finanzschätzung im Oktober 2020 und unter der Annahme, dass sich nach geltendem Recht eine ähnliche unterjährige Verteilung der Beitragseinnahmen im Lohnabzugsverfahren ergibt wie im Jahr 2019, ergäbe sich bei einer Umstellung im Jahr 2021 folgender Verlauf bis 2023:

- Im Jahr 2021 ergäben sich Mindereinnahmen in Höhe von rund 19,2 Mrd. EUR (abhängig von der Höhe der Dezember-Beitragseinnahmen 2021). Die Nachhaltigkeitsrücklage fällt dadurch niedriger aus.
- Der RV-Beitragssatz wäre bereits 2022 auf 19,3 Prozent anzuheben und damit ein Jahr früher als bisher geschätzt. Er läge um 0,7 Prozentpunkte über dem bisherigen Satz. Im Jahr 2023 läge er mit 19,8 Prozent um 0,5 Prozentpunkte über dem bisher geschätzten Wert von 19,3 Prozent.

[2] Entsprechend der Vorgehensweise im Jahr 2006, dem Jahr der Umstellung des Fälligkeitstermins, kann für die Berechnung der Äquivalenzbeitragszahler ein Korrekturfaktor auf die Beitragseinnahmen angewandt werden, um den Effekt auszugleichen. Dies ist bei den im Folgenden verwendeten Berechnungen unterstellt worden.

- Dadurch wären von den Beitragszahler*innen in den Jahren 2022 und 2023 zusammen 12,6 Mrd. EUR mehr an Beiträgen aus Erwerbseinkommen zu entrichten. Die Bundeszuschüsse fielen in beiden Jahren zusammen um 3,0 Mrd. EUR höher aus, die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten um 1,1 Mrd. EUR.
- Bedingt durch die Rückwirkungen über den Beitragssatzfaktor in der Rentenanpassungsformel fiele die Rentenanpassung zum 1.7.2023 um 1 Prozentpunkt niedriger aus als ohne Verschiebung der Beitragsfälligkeit. Die Rentenzahlungen inklusive KVdR-Beiträge im 2. Halbjahr 2023 verminderten sich dadurch um 1,8 Mrd. EUR.

Der Beitragsausfall wäre folglich durch Beitragszahler*innen, Rentenbezieher*innen und Steuerzahler*innen (Bund) zu kompensieren.

3.4 Zwischenfinanzierung aus Bundesmitteln (Antrag aus der FDP-Bundestagsfraktion)

Dem Vorschlag aus der FDP-Fraktion zufolge wird eine Lösung angestrebt, die keine Anhebung des Beitragssatzes verursachen soll. Die gesetzliche Rentenversicherung ist jedoch im Umlageverfahren finanziert. Das heißt, dass – abgesehen von der erwähnten Nachhaltigkeitsrücklage – keine weitere Kapitalansammlung existiert und somit die Ausgaben eines Jahres aus den Einnahmen desselben Jahres zu decken sind. Beitragssatzstabilität trotz Verschiebung des Beitragsfälligkeitstermins ließe sich daher ohne Leistungseinschränkungen oder zusätzliche Finanzierung durch den Bund nicht umsetzen, da im Umstellungsjahr weniger Beitragseinnahmen erzielt werden und die fehlenden Finanzmittel auszugleichen sind.

Stattdessen wird im Vorschlag aus der FDP-Fraktion eine Zwischenfinanzierung über „zinsfreie Kredite“ aus dem Bundeshaushalt vorgeschlagen. Dies widerspricht dem geltenden Recht, in dem eine Kreditaufnahme zur Finanzierung der Leistungen nicht vorgesehen ist. Zudem verschiebt es das Problem lediglich. Wenn die vorausberechnete Anhebung des Beitragssatzes 2023 durch einen Kredit hinausgeschoben werden könnte, wäre die Rückzahlung des Kredites entsprechend später durch eine Anhebung des Beitragssatzes, der Bundeszuschüsse und durch Leistungseinschränkungen zu finanzieren.

Die Bereitstellung des Kredites aus dem Bundeshaushalt wäre zudem kurzfristig nur durch eine höhere Kreditaufnahme des Bundes oder durch höhere Steuern zu decken.

Die Rückzahlung eines solchen Kredites bliebe allenfalls dann beitragssatzneutral, wenn in den betreffenden Jahren bis 2025 ohnehin die geltende Haltelinie von 20 % für den Beitragssatz greifen sollte. In diesem Fall würde die Rückzahlung eines Kredites an den Bund im Gegenzug lediglich Zahlungen des Bundes in grundsätzlich gleicher Höhe im Rahmen der Beitragssatzgarantie oder eine entsprechende Aufrechnung auslösen. Letztlich wäre die Verschiebung der Beitragsfälligkeit damit aus Steuermitteln zu finanzieren. Die Voraussetzung hierfür ist laut der Finanzschätzung im Oktober allerdings nicht erfüllt, da demnach die Beitragssatzgarantie voraussichtlich nicht greift.

Die Finanzierung der Renten aus Kreditmitteln könnte zudem das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung schwer beschädigen.

3.5 Zentrale Stelle zur Annahme der Sozialversicherungsbeiträge

Die Forderung nach einer zentralen Stelle zur Annahme der Sozialversicherungsbeiträge, Beitragsnachweise und Meldungen sowie zur Weiterleitung an die Sozialversicherungsträger geht mit der Erwartung einher, die Informationslage zu verbessern und die Bürokratiekosten für die Unternehmen sowie die Transaktionskosten bei den Einzugsstellen zu reduzieren. Ob die Erwartungen berechtigt sind, lässt sich nur durch entsprechende Organisations- und Wirtschaftlichkeitsanalysen klären. Die Deutsche Rentenversicherung Bund regt entsprechende Untersuchungen an.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)**900**

6. Januar 2021

Schriftliche Stellungnahme

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Januar 2021 zum

a) Antrag der Abgeordneten Tino Chrupalla, Jürgen Pohl, Hansjörg Müller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge – Rückkehr zur bewährten alten Regelung - BT-Drucksache 19/20569

b) Antrag der Abgeordneten Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Unternehmen schnell und effizient entlasten - Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen wieder in den Folgemonat verlegen - BT-Drucksache 19/20556

siehe Anlage

Bessere Liquidität und weniger Bürokratie sind richtige Zielsetzungen

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zur Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge | Anträge der FDP-Fraktion (BT-Drs. 19/20556) und der AfD-Fraktion (BT-Drs. 19/20569)

6. Januar 2021

Zusammenfassung

Die BDA begrüßt die Zielsetzung der Anträge, die Liquidität der Unternehmen zu verbessern und sie von Bürokratie zu entlasten. Die geforderte Rückkehr zur früheren Beitragsfälligkeit ist daher zu begrüßen, wenn dafür ein Weg gefunden wird, der dies ohne Beitragssatzanhebungen oder – zeitlich verzögert – durch höhere Steuerlasten ermöglicht.

Vor dem Hintergrund der mit einer Rückkehr zur früheren Beitragsfälligkeit verbundenen Schwierigkeiten – immerhin würden den Sozialversicherungsträgern am Monatsende mehr als 30 Mrd. € Liquidität fehlen – sollten allerdings auch andere Maßnahmen in den Blick genommen werden, die zu einer besseren Liquidität und geringeren Bürokratiebelastung von Arbeitgebern führen können.

Im Einzelnen

Rückkehr zur früheren Beitragsfälligkeit würde Liquidität der Unternehmen verbessern und zum Bürokratieabbau beitragen

Die Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit Wirkung zum 1. Januar 2006 eingeführt. Sie hat zu einer zusätzlichen bürokratischen Belastung der Unternehmen geführt, die nach langjährigem, hartnäckigen Drängen der BDA zum 1. Januar 2017 zumindest wirksam begrenzt wurde: Seitdem können Arbeitgeber stets den Vormonatswert ihrer beitragspflichtigen Entgelte als Bemessungsgrundlage für die Beiträge im laufenden Monat heranziehen. Im Ergebnis kam es dadurch für Arbeitgeber zu jährlichen Einsparungen von Bürokratiekosten in Höhe von rund 64 Mio. € pro Jahr. Die weiterhin bestehende bürokratische Belastung durch die Vorverlegung der Fälligkeit wird vom Statistischen Bundesamt nach Umsetzung dieser Erleichterung noch mit rund 17 Mio. € pro Jahr beziffert (auf Basis von Zahlen aus dem Jahr 2015). Insofern

würde die in den Anträgen geforderte Rückkehr zur alten Beitragsfälligkeit die Arbeitgeber wirksam von Bürokratie entlasten.

Zudem würde die Liquiditätsausstattung der Unternehmen verbessert. Sie könnten – bei Nutzung der aufgeschobenen Beitragsfälligkeit – einen Liquiditätsvorteil von mehr als 30 Mrd. € erzielen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn sich die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Liquidität der Sozialversicherungsträger ganz ohne unmittelbare oder mittelbare Auswirkung auf die Unternehmen kompensieren lassen und insbesondere dadurch bedingte Anhebungen der Sozialversicherungsbeitragssätze unterbleiben. Vor dem Hintergrund, dass in allen Sozialversicherungszweigen kurz- oder zumindest mittelfristig Beitragssatzanhebungen drohen, ist dies allerdings nicht leicht zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund sollten auch alternative Möglichkeiten zur Liquiditätsverbesserung der Unternehmen und zur Bürokratieentlastung in den Blick genommen werden.

Wirksame und zielgenaue Maßnahmen zur Liquiditätssicherung in der Krise treffen

Ein sehr zielgenauer und wirksamer Weg zur Liquiditätssicherung in der aktuellen Krise wäre eine Verlängerung der erleichterten Beitragsstundung der Sozialversicherungsbeiträge: Zielgenauer, weil davon ausschließlich besonders belastete Betriebe profitieren und nicht auch Arbeitgeber, deren Fortbestand ohnehin gesichert ist (z. B. Gebietskörperschaften, Sozialversicherung). Wirksamer, weil bei einer Beitragsstundung auch die Zahlung von mehr als nur einem Monatsbeitrag aufgeschoben werden kann. Wie die Erfahrung mit den gestellten Anträgen auf Beitragsstundung zeigt, wird die erleichterte Beitragsstundung zu Beginn der Pandemie und zum Jahresende nicht ausgenutzt und Beiträge – so bald wie möglich – nachgezahlt, so dass auch nicht mit größeren Liquiditätsausfällen bei den Sozialversicherungsträgern die zwangsläufig zu einer Anhebung des Beitragssatzes führen würden, zu rechnen ist.

Gerade angesichts der am 5. Januar 2021 von der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und -chefs der Länder beschlossenen Einschränkungen ist es derzeit vordringlich, dass die erleichterten Möglichkeiten zur Beitragsstundung zumindest auch für den Januar fortgelten. Hierüber muss rasch – rechtzeitig vor der nächsten Beitragsfälligkeit am 27. Januar 2021 – Klarheit geschaffen werden.

Wirksame Reformen zur Bürokratieentlastung im Beitragsverfahren endlich angehen

Über die Rückverlegung der Beitragsfälligkeit hinaus gibt es viele weitere – z. T. auch deutlich wirksamere – Möglichkeiten, um Arbeitgeber von Bürokratie bei der Beitragsentrichtung zu entlasten. Insofern ist der im FDP-Antrag formulierte Vorschlag, zu prüfen, inwieweit eine zentrale Stelle zur Annahme der Sozialversicherungsbeiträge implementiert werden kann, zu begrüßen. Insgesamt machen die bei den Arbeitgebern bestehenden 33 Millionen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse pro Jahr 400 Millionen Meldungen an die Krankenkassen erforderlich. Die Arbeitgeber werden mit 1,5 Mrd. € für die Ermittlung und Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge belastet. Dazu kommen noch die Beitragseinzugskostenvergütungen, die die Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen bezahlen. Gerade im Bereich des Beitragseinzugs sind also deutliche weitere Entlastungen möglich.

Eine Möglichkeit für einen reformierten Beitragseinzug wäre, dass die Arbeitgeber nicht mehr an alle Krankenkassen, bei denen ihre Beschäftigten versichert sind, sondern nur noch an eine zentrale Stelle Beiträge zahlen und Meldungen abgeben. Alternativ könnten Arbeitgeber auch – auf Antrag – alle Arbeitnehmer bei einer einzigen Krankenkasse/Einzugsstelle abrechnen und bei dieser Stelle alle beitragsrechtlichen Fragen klären. Diese alleinige Beitragseinzugsstelle müsste dann alle Aufgaben übernehmen, die heute die einzelnen Krankenkassen/Einzugsstellen gegenüber dem Arbeitgeber erfüllen. Eine Reduzierung auf die Annahme und Weiterleitung von Beiträgen, Beitragsnachweisen und Meldungen bzw. einen reinen Datenaustausch wäre nicht ausreichend. Insbesondere müsste sie rechtsverbindliche Entscheidungen gegenüber den übrigen Krankenkassen und dem für die Betriebsprüfung zuständigen Rentenversicherungsträger treffen können. Eine Reform des Beitragseinzugs muss endlich angegangen werden.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung
T +49 30 2033-1600
soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)**901**

6. Januar 2021

Schriftliche Stellungnahme

Statistisches Bundesamt

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Januar 2021 zum

a) Antrag der Abgeordneten Tino Chrupalla, Jürgen Pohl, Hansjörg Müller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge – Rückkehr zur bewährten alten Regelung - BT-Drucksache 19/20569

b) Antrag der Abgeordneten Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Unternehmen schnell und effizient entlasten - Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen wieder in den Folgemonat verlegen - BT-Drucksache 19/20556

siehe Anlage

Stellungnahme des Statistischen Bundesamtes zu den Anträgen 19/20569 und 19/20556

Öffentliche Anhörung im Deutschen Bundestag – Ausschuss für Arbeit und Soziales am 11.01.2021

Das Statistische Bundesamt hat in den Jahren 2015 und 2016 im Auftrag des Nationalen Normenkontrollrats eine umfassende Studie zu den bürokratischen Belastungen der Unternehmen im Zusammenhang mit der Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen durchgeführt. Fachlich begleitet wurde das Projekt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundeskanzleramt. Es wurden knapp 500 Interviews mit Unternehmen sowie Expertinnen und Experten aus Wirtschaft und Verwaltung durchgeführt.

Untersucht wurden auf der einen Seite die Belastung der Unternehmen bei der Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge sowie Auswirkungen auf die Liquidität. Auf der anderen Seite wurden verschiedene Alternativszenarien der Fälligkeitsregelung analysiert, unter anderem die Rückkehr zur Fälligkeitsregelung vor dem 01.01.2006 und die Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Unternehmen, welche im Nachgang des Projektes mit dem Bürokratieentlastungsgesetz II zum 01.01.2017 auch eingeführt wurde.[1]

Bei der gegenwärtig gültigen Regelung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV müssen die Unternehmen für ihre Beschäftigten bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats die Sozialversicherungsbeiträge für den laufenden Monat entrichten. Zudem muss am fünftletzten Bankarbeitstag des Monats der Beitragsnachweis bei den Einzugsstellen vorliegen.

Auf der einen Seite gibt es Unternehmen, die ihre Entgeltabrechnung aufgrund gleichbleibender Gehälter bereits zur Mitte des laufenden Monats erstellen (44 Prozent der befragten Unternehmen mit betriebsinterner Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge). Diese Unternehmen können die Sozialversicherungsbeiträge problemlos zusammen mit der Entgeltabrechnung bearbeiten. Die Höhe der gemeldeten und zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge entspricht dabei der Höhe der bis Ende des Monats tatsächlich anfallenden Beiträge (sogenannte Spitzabrechnung). Auf der anderen Seite gibt es Unternehmen mit schwankenden Löhnen bzw. veränderlichen Entgeltbestandteilen. Diesen Unternehmen ist es nicht möglich, vor Ende des Monats eine abschließende Entgeltabrechnung zu erstellen. Somit muss für die fristgerechte Bereitstellung der Beitragsnachweise und rechtzeitige Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge die Beitragshöhe geschätzt werden. Die Differenz zur tatsächlichen Höhe des Beitrags kann erst im Folgemonat ermittelt werden und wird mit dem Sozialversicherungsbeitrag des Folgemonats verrechnet.[2]

Innerhalb der zweiten Gruppe greift die Regelung des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV, das sogenannte erleichterte Beitragsberechnungsverfahren. Dieses war zum Zeitpunkt der Durchführung des

[1] Insgesamt wurden vier Alternativszenarien betrachtet. Lediglich die Rückkehr zur Fälligkeitsregelung vor dem 01.01.2006 und die Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Unternehmen fand den Zuspruch der Wirtschaft. Die übrigen zwei betrachteten Varianten wurden als unpraktikabel und zu komplex empfunden.

[2] Mit dem 7. SGB IV Änderungsgesetz wurde darüber hinaus klargestellt, dass Einmalzahlungen im Vormonat bei der Nutzung für die Beitragsschätzung des laufenden Monats nicht zu berücksichtigen sind.

Projektes nur auf Unternehmen beschränkt, die häufige Mitarbeiterwechsel oder variable Entgeltbestandteile aufwiesen, seit 2017 kann das Verfahren jedoch für alle Unternehmen Anwendung finden. Die Unternehmen können die Sozialversicherungsbeiträge für den laufenden Monat in Höhe der Beiträge des Vormonats zahlen. Mögliche Differenzbeträge vom Vormonat werden mit dieser Zahlung verrechnet.

Für alle betroffenen Unternehmen macht die monatlich wiederkehrende Bearbeitung der Sozialversicherung jährlich einen Erfüllungsaufwand von etwa 1,46 Milliarden Euro aus. Für das einzelne Unternehmen beziffert sich diese Belastung auf durchschnittlich 748 Euro pro Jahr. Wie die folgende Abbildung zeigt, entsteht diese Belastung durch den gesamten Prozess der Beitragsermittlung. Dabei unterscheidet sich der Aufwand der Unternehmen entsprechend der unterschiedlichen Arbeitsprozesse je nach Bearbeitungsvariante des Unternehmens, was jedoch nur einen kleinen Ausschnitt des Gesamtprozesses betrifft. Eine Änderung der Fälligkeit hat daher nur eine geringe Auswirkung auf die Gesamtkosten des Verfahrens.

Im Vergleich zu Unternehmen, die spitz abrechnen, entsteht Unternehmen, die schätzen, zusätzlicher Aufwand durch die manuelle Schätzung der noch verbleibenden Arbeitsstunden im Monat und deren Eingabe in das EDV-System sowie durch den Abgleich der geschätzten mit der tatsächlichen Beitragshöhe. Die Berechnung der Beitragshöhe erfolgt normalerweise automatisiert durch ein Entgeltabrechnungsprogramm. Ein solches nutzten 97 Prozent der befragten Unternehmen, die die Entgeltabrechnung im Unternehmen selbst durchführten und keinen Dienstleister dafür in Anspruch nahmen. Es findet somit meist keine doppelte Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge statt. Die zu viel gezahlten oder geschuldeten Beiträge werden im Folgemonat mit der nächsten Zahlung ebenfalls weitgehend automatisiert verrechnet.

Abbildung: Arbeitsschritte bei der betriebsinternen Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge

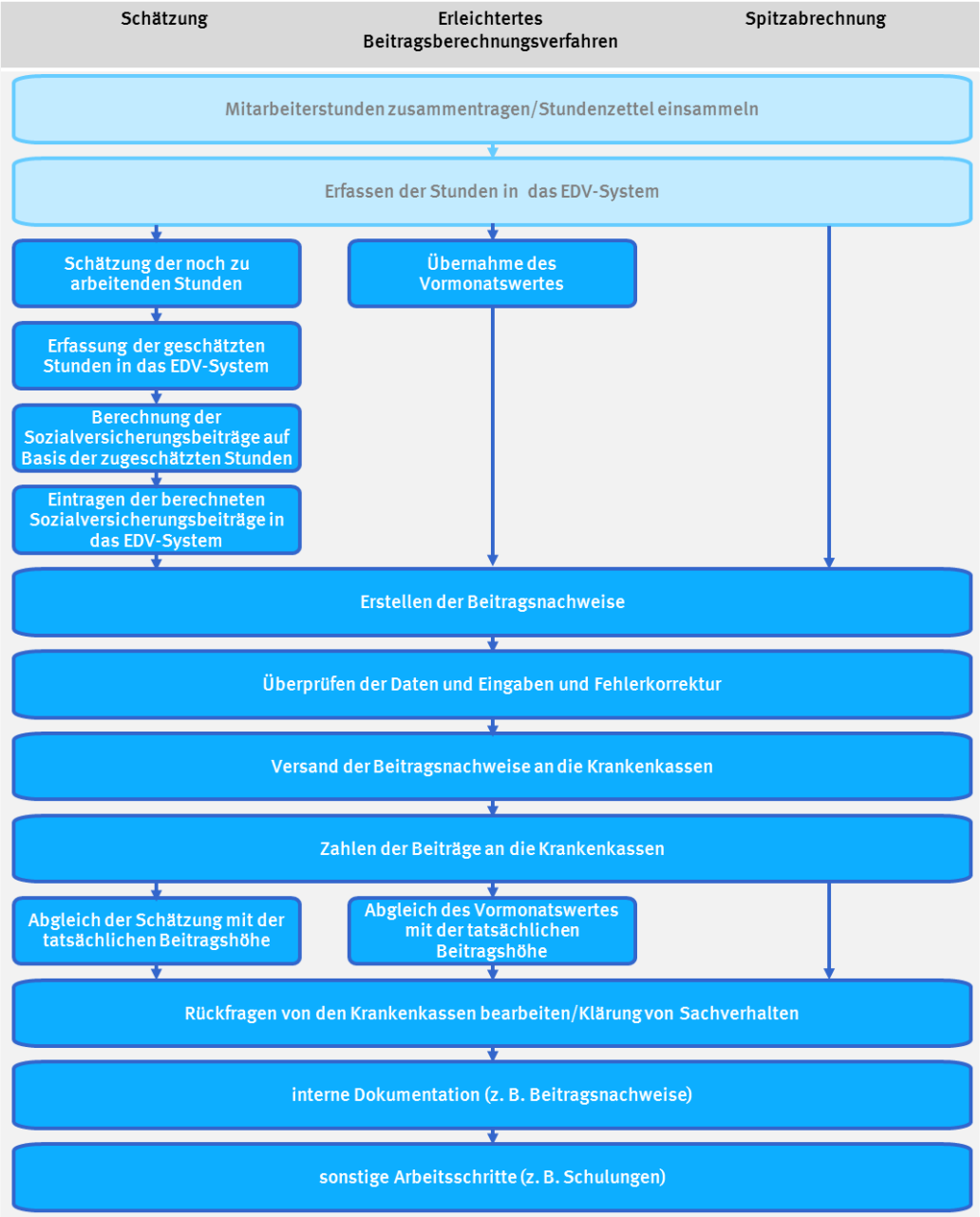

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen – Abschlussbericht Juni 2016. Wiesbaden, 2016

Mit der Fälligkeitsregelung waren zum Zeitpunkt der Befragung knapp 40 Prozent der Unternehmen unzufrieden. Von diesen sahen die meisten den erhöhten Aufwand für die Bearbeitung in Folge des frühzeitigen Fälligkeitstermins kritisch und wünschten sich eine Verlegung des Fälligkeitstermins auf einen späteren Zeitpunkt wie in der vorherigen Fälligkeitsregelung.

Die Liquidität der Unternehmen spielte bei der Befragung dagegen nur eine untergeordnete Rolle. Sie wurde nur von 14 Prozent der befragten Unternehmen als Nachteil der aktuellen Fälligkeitsregelung angeführt. 66 Prozent der befragten Unternehmen gaben explizit an, dass die geltende Fälligkeitsregelung keinen Einfluss auf ihre Liquidität ausübe.

3

Favorisiert wurde von der Wirtschaft die Rückkehr zur alten Fälligkeitsregelung mit dem Fälligkeitstermin in der Mitte des Folgemonats. Dadurch könnten die Sozialversicherungsbeiträge auf Basis tatsächlicher Werte ermittelt werden, was zu einer Aufwandsreduzierung führen und mehr Transparenz schaffen würde. Gemäß einer Modellberechnung anhand der aus der Befragung ermittelten Aufwände könnten jährlich rund 81 Millionen Euro für die Unternehmen eingespart werden, da für die Unternehmen, die die Schätzung nutzen, Arbeitsschritte entfallen würden. Die Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens betrachteten sowohl Wirtschaft als auch Verwaltung als ohne größeren Aufwand umsetzbar. Gemäß der bereits erwähnten Modellberechnung war mit der Ausweitung der erleichterten Beitragsabrechnung für alle Unternehmen ein Entlastungspotenzial von 64 Millionen Euro jährlich verbunden. Da diese Alternativregelung jedoch nichts an den allgemeinen Rahmenbedingungen wie vor allem dem von den Unternehmen kritisierten Fälligkeitszeitpunkt ändert, schätzten die Befragten die Entlastungswirkung auf das einzelne Unternehmen als gering ein. Der Vorteil dieser im Nachgang des Projektes gesetzlich umgesetzten Regelung besteht darin, gegenüber der Rückkehr zur Fälligkeitsregelung vor dem 01.01.2006 keine Folgekosten auszulösen.

Da die aktuelle Fälligkeitsregelung und auch die Möglichkeit zur Nutzung des erleichterten Beitragsverfahrens bereits in den Unternehmen etabliert ist und sich die Unternehmen angepasst haben, bedeutet die Rückkehr zur alten Fälligkeitsregelung jedoch auch wieder Umstellungskosten in Wirtschaft und Verwaltung, die vor allem von der Verwaltung als beträchtlich eingestuft wurden.
Zudem würde den Sozialversicherungsträgern im Umstellungsjahr ein Liquiditätsausfall von etwa 28 Milliarden Euro entstehen. Dieser gefährdet die Auszahlung der gesetzlichen Renten, da die Einzugsstellen ihre Verpflichtungen gegenüber den Fremdversicherungsträgern nicht erfüllen könnten, und müsste laut Aussage der Sozialversicherungsträger mit einer Erhöhung der Sozialversicherungsbeitragssätze kompensiert werden.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)**902**

7. Januar 2021

Schriftliche Stellungnahme

Nationaler Normenkontrollrat

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Januar 2021 zum

a) Antrag der Abgeordneten Tino Chrupalla, Jürgen Pohl, Hansjörg Müller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge – Rückkehr zur bewährten alten Regelung - BT-Drucksache 19/20569

b) Antrag der Abgeordneten Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Unternehmen schnell und effizient entlasten - Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen wieder in den Folgemonat verlegen - BT-Drucksache 19/20556

siehe Anlage

Nationaler
Normenkontrollrat

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

HAUSANSCHRIFT Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

TEL +49 (030)18 400-1303
FAX +49 (030)18 10400-1848
E-MAIL nkr@bk.bund.de

Berlin, 21. Dezember 2020

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates zu den Anträgen „Unternehmen schnell und effizient entlasten – Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen wieder in den Folgemonat verlegen“ und „Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge – Rückkehr zur bewährten alten Regelung“

Im Jahr 2005 wurde die Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge neu geregelt. Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV und SGB IV) zum 1. Januar 2006 wurden Unternehmen verpflichtet, ihre Sozialversicherungsbeiträge am drittletzten Bankarbeitstag an die Träger der gesetzlichen Sozialversicherungen zu übermitteln. Betroffen von der Pflicht zur Berechnung und Abführung sind 1,9 Mio. Unternehmen.

Die Neuregelung wurde seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 2006 von den Wirtschaftsverbänden stark kritisiert. Sie beschäftigte den NKR von Beginn an und über viele Jahre durch viele Eingaben der Verbände. Um die Diskussion zu versachlichen und Transparenz über den tatsächlichen Aufwand herzustellen, beauftragte der NKR in Zusammenarbeit mit dem BMAS 2015 das Statistische Bundesamt mit einem empirischen Untersuchungsprojekt, das den tatsächlichen Erfüllungsaufwand ermitteln und Regelungsalternativen prüfen sollte. Dazu wurden 500 Interviews mit betroffenen Unternehmen, Steuerberatern, Verwaltungsstellen und Softwareherstellern geführt. Die Stichprobe deckte alle Branchen und Unternehmensgrößen ab.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung lagen im Juni 2016 vor und zeigten, dass die Regelung einen jährlichen Erfüllungsaufwand von 1,46 Mrd. Euro für die Gesamtwirtschaft ver-

ursacht. Auf das einzelne Unternehmen heruntergerechnet ergibt dies 750 Euro pro Jahr bzw. 62,50 Euro pro Monat. Etwa 60% der Unternehmen beauftragen externe Dienstleister. Für die übrigen 40% der Unternehmen, die die Berechnung intern bearbeiten, liegt der jährliche Erfüllungsaufwand bei 550 Mio. Euro (ca. 700 Euro pro Jahr pro Unternehmen).

Die Anträge nehmen insbesondere die Unternehmen in den Blick, die ihre Beitragsabrechnung selbst durchführen. Wie die Untersuchungsergebnisse der empirischen Studie belegten, ist allerdings nicht jedes Unternehmen in gleicher Weise von höherem Erfüllungsaufwand betroffen:

1. Von den **40% der Unternehmen, die die Berechnung selbst durchführen**, bearbeiten immerhin 44% ihre Beitragsabführung genauso wie vor der Neuregelung. Grund dafür ist, dass deren Lohnzahlungen so stabil sind, dass die Beiträge in gleicher Höhe fällig sind - nur zu einem früheren Zeitpunkt.
2. Weitere **17% der Unternehmen machen vom erleichterten Beitragsberechnungsverfahren aus dem Mittelstandsentlastungsgesetz 2006 Gebrauch** und verwenden den Vormonatswert. Entstehende Differenzen werden mit der nächsten Monatszahlung verrechnet. Der monatliche Aufwand pro Betrieb liegt bei diesem Verfahren bei 44,95 Euro.
3. Weitere **12% der Unternehmen wählen für die Beitragsabrechnung eine Kombination verschiedener Verfahren** (Schätzung und Spitzabrechnung, Schätzung und erleichtertes Beitragsberechnungsverfahren, Spitzabrechnung und erleichtertes Beitragsberechnungsverfahren). Die monatliche Belastung lag hierfür bei durchschnittlich monatlichen 45,11 Euro pro Unternehmen.
4. Aufwändiger zeigte sich das Beitragsabrechnungsverfahren natürlich für die restlichen **27% der Unternehmen, denen am drittletzten Bankarbeitstag noch keine präzisen Daten zu ihren Entgelten vorlegen und die daher einen Wert schätzen müssen**. Hier fielen im Vergleich zu den anderen Verfahren die meisten zusätzlichen Arbeitsschritte an, da die noch zu arbeitenden Stunden geschätzt und ebenso wie die auf dieser Basis geschätzten Stunden in das EDV-System eingetragen werden müssen. Die Korrektur der Schätzung im Folgemonat ist entsprechend aufwändig und lag bei 70,32 Euro monatlich pro Unternehmen. Gerade für Kleinst- und Kleinunternehmer bedeutete das Schätzverfahren einen hohen Aufwand, der kaum delegiert werden konnte.

Auf Grund der Ergebnisse der Untersuchung wurde durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2016 allen Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, das erleichterte Beitragsberechnungsverfahren anzuwenden, das die Übernahme des Vormonatswertes zulässt und damit einige Arbeitsschritte spart. Die jährliche Entlastung, die sich aus dieser Öffnung für

die Gesamtwirtschaft ergab, belief sich auf 64 Mio. Euro. Damit liegt die verbleibende mögliche Entlastung bei Rückkehr zum alten Fälligkeitstermin (betriebsinterne Bearbeitung) bei ca. 17 Mio. Euro.

Abschließend hält der NKR fest, dass die Untersuchung 2015-2016 auch zeigte, dass die Bearbeitung von Sozialversicherungsbeiträgen ein inhärent aufwendiges Verfahren ist. Das derzeit geltende Verfahren für Unternehmen (einschließlich der 2016 eingeführten Erleichterung) nur knapp 10% aufwendiger als das vor 2006 geltende Verfahren.

Die empirische Studie zeigte auch, dass nur 16% der Unternehmen ihre Liquidität durch die Fälligkeitsregelung negativ beeinflusst sahen. 81% der Unternehmen stellten keinen Einfluss der Vorfälligkeit auf ihre Liquidität fest bzw. machten hierzu keine Angaben.

Der NKR betrachtet Kostenwirkungen von Regelungen nicht isoliert voneinander, sondern berücksichtigt die Folgekosten von Alternativen auch im regulatorischen Gesamtgefüge. Eine Rückkehr zur alten Fälligkeitsregelung könnte zwar bei Unternehmen zu einer jährlichen Entlastung führen, hätte aber auch Umstellungsaufwand bei Wirtschaft und Verwaltung zur Folge, die sich in den letzten 15 Jahren an die geänderte Regelung angepasst haben (z.B. durch die Verschiebung der Auszahlung der Löhne in den Folgemonat).

Zudem ergäbe sich daraus ein einmaliger Einnahmeausfall für die Sozialen Sicherungssysteme von über 37 Mrd. Euro, der eine Erhöhung der Beitragssätze und dadurch auch wieder zusätzliche Kosten für Unternehmen und Bürger verursachen könnte.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)**903**

7. Januar 2021

Schriftliche Stellungnahme

Arbeitsgemeinschaft der Personalabrechnungs-Software-Ersteller

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Januar 2021 zum

a) Antrag der Abgeordneten Tino Chrupalla, Jürgen Pohl, Hansjörg Müller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge – Rückkehr zur bewährten alten Regelung - BT-Drucksache 19/20569

b) Antrag der Abgeordneten Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Unternehmen schnell und effizient entlasten - Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen wieder in den Folgemonat verlegen - BT-Drucksache 19/20556

siehe Anlage

ArGe PERSER

Arbeitsgemeinschaft der Personalabrechnungs-Software-Ersteller
www.arge-perser.de
sprecherteam@arge-perser.de

Stellungnahme zu den Anträgen

Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge - Rückkehr zur bewährten alten Regelung (19/20569)

Unternehmen schnell und effizient entlasten - Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen wieder in den Folgemonat verlegen (19/20556)

05.01.2021

Zusammenfassung

Die ArGe PERSER begrüßt grundsätzlich die Initiative, die Regelungen zur Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge zu überdenken.

Den Aspekt der Finanzierung einer Änderung der Beitragsfälligkeit können wir nicht beurteilen. Daher nehmen wir dazu keine Stellung.

Schwerpunkt unserer Betrachtung ist der Aufwand der Arbeitgeber oder deren Dienstleister für die bestehenden bzw. neu zu schaffenden Regelungen.

Eine Rückkehr zur Nachfälligkeit ggf. mit einem neuen Termin zum Beispiel zum 10. des Folgemonats führt nur zu einer Entbürokratisierung, wenn es keinerlei aufwändige und komplizierte Sonderregelungen zur Folge hat. Die bei der Umstellung auf die Vorfälligkeit gewählten Maßnahmen haben einen erheblichen, dauerhaften Aufwand bei allen Beteiligten verursacht.

Alternativ wäre eine Schätzung, die vollständig auf dem Vormonatssoll beruht, eine Verbesserung, weil sie zu einer echten Entbürokratisierung führt.

Im Einzelnen

Eine sinnvolle Maßnahme zur Entbürokratisierung wäre die Rückkehr zur Nachfälligkeit mit einem neuen Termin zum Beispiel zum 10. des Folgemonats.

Damit hätte im Grunde jeder Arbeitgeber die Möglichkeit seinen Abrechnungsprozess tatsächlich unter Berücksichtigung der erbrachten Arbeitsleistung durchzuführen. Die Notwendigkeit zusätzlicher Schätzungen oder vorgezogener Abrechnungen entfiele und auch Folgeprozesse der Entgeltabrechnung wie Übergabe an die Finanzbuchhaltung wären konfliktfreier.

Wenn dies nicht umsetzbar ist, sollten die jetzigen Prozesse zumindest vereinfacht werden.

Die Belastung der Arbeitgeber ist durch die Ausweitung des Schätzverfahrens auf Basis der Beiträge des Vormonats durch das 2. Bürokratieentlastungsgesetz durchaus verbessert, allerdings nur in Monaten in denen kein einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gezahlt wird, da für dieses weiterhin eine individuelle Schätzung für jeden einzelnen Beschäftigten notwendig ist.

Außerhalb von Urlaubs- und Weihnachtsgeld, die in festen Monaten gezahlt werden, gibt es sehr viele weitere Formen von (Anlässe für) einmalig gezahltes Arbeitsentgelt wie Urlaubsabgeltung, individuelle Prämien, Bonuszahlungen, Provisionen, so dass diese individuelle Betrachtung fast jeden Monat anzuwenden ist.

Die Anforderung des Gesetzes, die tatsächlichen Beiträge aus einmalig gezahlten Arbeitsentgelt zu ermitteln, wenn die Abrechnung des Monats noch nicht durchgeführt werden kann, ist im Grunde nicht einzuhalten. Dies ist für die Arbeitgeber eine rechtliche Unsicherheit.

Die Belastung der Arbeitgeber würde verringert, wenn die Fälligkeit für Beiträge auf einmalig gezahltes Arbeitsentgelt geändert würde und diese im Beitragsnachweis des folgenden Monats nachgewiesen werden. Die individuelle Betrachtung eines jeden Beschäftigten würde in diesem Fall entfallen.

Durch die damalige Begründung zum Gesetz und einem darauf basierenden Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherung wurde dies verneint und damit der Wille zur Entbürokratisierung konterkariert.

Dieser Umstand und die Notwendigkeit, permanent Differenzen bei den Verbindlichkeiten aus SV zu überwachen, um dann spätestens im (jährlichen) Bilanzverfahren diese Differenzen zu erläutern, führen immer noch zu einem regelmäßigen Supportaufwand bei den Personalabrechnungssoftwareerstellern.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)**905**

7. Januar 2021

Schriftliche Stellungnahme

GKV-Spitzenverband

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Januar 2021 zum

a) Antrag der Abgeordneten Tino Chrupalla, Jürgen Pohl, Hansjörg Müller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge – Rückkehr zur bewährten alten Regelung - BT-Drucksache 19/20569

b) Antrag der Abgeordneten Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Unternehmen schnell und effizient entlasten - Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen wieder in den Folgemonat verlegen - BT-Drucksache 19/20556

siehe Anlage

Spitzenverband

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 07.01.2021

zum Antrag der Fraktion der AfD
„Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge – Rückkehr zur bewährten alten Regelung“
(Bundestagsdrucksache 19/20569)

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288-0
Fax 030 206288-88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de

I. Antragsgegenstand

Die Beiträge von Arbeitnehmern zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, die als Gesamtsozialversicherungsbeitrag gezahlt werden, sind von den Arbeitgebern nach der geltenden Rechtslage spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats an die Einzugsstellen zu zahlen, in dem die Beschäftigung ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; bei Zahlung in voraussichtlicher Höhe ist ein eventuell verbleibender Restbeitrag im Folgemonat zu zahlen. Alternativ zur Zahlung der Beiträge in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld dürfen die Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zum Fälligkeitstag in Höhe des Vormonatssolls an die Einzugsstelle zahlen.

Die Bundestagsfraktion der AfD spricht sich in ihrem Antrag (Bundestagsdrucksache 19/20569 vom 30.06.2020) dafür aus,

- das Fälligkeitsdatum der Sozialversicherungsbeiträge auf den 15. des Folgemonats zu verschieben,
- die Fälligkeit der Beitragsnachweise in den Folgemonat zu verlegen
- und die Deckung der entsprechenden Liquiditätslücke aus der Nachhaltigkeitsrücklage vorzusehen.

Die Forderung nach einer Verschiebung des Fälligkeitstermins auf den 15. des Folgemonats und einer entsprechenden Anpassung des Datums der Abgabe der Beitragsnachweise wird im Antrag mit einer spürbaren Entlastung von Unternehmen durch vereinfachte interne Prozesse begründet.

II. Stellungnahme

Mit der im Antrag verfolgten vollständigen Rückkehr zu dem bis zum Jahr 2005 geltenden System der Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge im Folgemonat würden sowohl bei der Gesetzlichen Krankenversicherung als auch bei der Sozialen Pflegeversicherung im Umstellungsjahr Finanzierungslücken von insgesamt mehr als 13 Mrd. Euro entstehen, weil im Umstellungsjahr ein ganzer Beitragsmonat für Gesamtsozialversicherungsbeiträge entfiele.

Die Krankenkassen würden um mehr als 11 Mrd. Euro geringere Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds erhalten. Rechnerisch wäre somit eine durchschnittliche Anhebung der Zusatzbeitragssätze um mehr als 0,7 Beitragssatzpunkte erforderlich. Dies würde die Arbeitgeber im Umstellungsjahr mehr als 3 Mrd. Euro kosten.

Eine weitere Belastung der Arbeitgeber würde aus der Finanzwirkung auf den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung resultieren. Weist der Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung – wie derzeit zu erwarten ist – nicht die erforderlichen Mittel auf, um die im Monat der Verfahrensumstellung erheblich erhöhten Ausgleichszahlungen an die Pflegekassen leisten zu können, damit deren Betriebsmittel-Ist dem vorgeschriebenen Betriebsmittel-Soll entspricht, wäre bei einer Verlagerung der Fälligkeit auf den Folgemonat mit einer Finanzierungslücke im Ausgleichsfonds von bis zu 2 Mrd. Euro zu rechnen. Dies entspricht mehr als 0,1 Beitragssatzpunkten. Eine vorzeitige Anhebung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung wäre somit notwendig und würde die Arbeitgeber im Jahr der Umstellung mit weiteren rd. 500 Mio. Euro belasten.

Ein Ausgleich aus der Nachhaltigkeitsrücklage der Rentenversicherung – wie im Antrag vorgesehen – ist für die Kranken- und Pflegeversicherung ausgeschlossen. Mit dem erforderlichen Beitragssatzanstieg von insgesamt 0,8 Beitragssatzpunkten wären die Arbeitgeber im Umstellungsjahr somit in Summe mit mehr als 3,5 Mrd. Euro belastet. Ebenfalls belastet wären die Beschäftigten, die Rentner, im Falle der Beiträge zur Krankenversicherung auch die Rentenversicherungsträger, sowie alle weiteren Beitragszahlenden, deren Beitrag sich nach dem Einkommen bemisst.

Aufgrund des hohen Automatisierungsgrades sowohl auf Seiten der Arbeitgeber durch die Entgeltabrechnungsprogramme als auch auf Seiten der Krankenkassen, lassen sich

durch die Verschiebung der Fälligkeit der Beiträge und des Datums der Abgabe der Beitragsnachweise keine dieser Belastung relevant entgegenstehenden Einsparungen für Arbeitgeber realisieren.

Neben der beitragssatzrelevanten Finanzwirkung im Umstellungsjahr ist ferner auf die darüber hinaus gehende Liquiditätswirkung geänderter Fälligkeitstermine hinzuweisen. Fließen den Kranken- und Pflegekassen Gelder, die sie zu festen Abrechnungs- und daraus abgeleiteten Fälligkeitsterminen an Leistungserbringer benötigen, zu einem deutlich späteren Zeitpunkt zu, kann dies zu zwischenzeitlichen Liquiditätsengpässen führen, die unter Umständen auch verspätete Zahlungen zur Folge hätten.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass mit einer Verschiebung der Beitragsfälligkeit in den Folgemonat der Beschäftigung die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme eines Liquiditätsdarlehens des Bundes zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit des Gesundheitsfonds steigen würde.

Spitzenverband

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 07.01.2021

zum Antrag der Fraktion der FDP „Unternehmen schnell und effizient entlasten – Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen wieder in den Folgemonat verlegen“ (Bundestagsdrucksache 19/20556)

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288-0
Fax 030 206288-88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de

I. Zusammenfassung

Mit der im Antrag verfolgten für den einzelnen Arbeitgeber optionalen Rückkehr zu dem bis zum Jahr 2005 geltenden System der Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge im Folgemonat würden sowohl bei der gesetzlichen Krankenversicherung als auch bei der Sozialen Pflegeversicherung im Umstellungsjahr Finanzierungslücken entstehen, die einen Anstieg der Sozialversicherungsbeiträge zur Folge hätten, sofern diese Lücken nicht durch einen Bundeszuschuss geschlossen werden. Ein zinsfreies Darlehen des Bundes würde die Last lediglich auf mehrere Jahre in die Zukunft verteilen können, würde aber ebenfalls einen Anstieg der Beitragssätze über das zur Deckung der Ausgaben der Kranken- und Pflegeversicherung erforderliche Maß hinaus notwendig machen. Selbst unter der Annahme, dass in einem Optionsmodell nicht sämtliche Gesamtsozialversicherungsbeiträge, sondern lediglich ein Drittel im Folgemonat fällig würde, lägen die zusätzlichen Beitragslasten der Arbeitgeber durch die auszugleichende Finanzierungslücke bereits für die Kranken- und Pflegeversicherung oberhalb von 1 Mrd. Euro. Mit dem Beitragssatzanstieg ebenfalls belastet wären die Beschäftigten, die Rentner, im Falle der Krankenversicherung auch die Rentenversicherungsträger, sowie alle weiteren Beitragszahlenden, deren Beitrag sich nach dem Einkommen bemisst.

Aufgrund des hohen Automatisierungsgrades sowohl auf Seiten der Arbeitgeber durch die Entgeltabrechnungsprogramme als auch auf Seiten der Banken und Krankenkassen, lassen sich durch die Verschiebung der Fälligkeit der Beiträge und des Datums der Abgabe der Beitragsnachweise keine dieser Belastung relevant entgegenstehenden Einsparungen für Arbeitgeber realisieren. Mit der Einrichtung einer zentralen Annahme- und Weiterleitungsstelle für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge wären keine wesentlichen Einsparungen, wohl aber zusätzliche Kosten der Errichtung und des Betriebes verbunden. Eine optionale Wahl der Beitragsfälligkeit führt außerdem zu mehr Aufwand in der Beitragsüberwachung durch die Einzugsstellen.

II. Antragsgegenstand

Die Beiträge von Arbeitnehmern zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, die als Gesamtsozialversicherungsbeitrag gezahlt werden, sind von den Arbeitgebern nach der geltenden Rechtslage spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats an die Einzugsstellen (Krankenkassen, Minijob-Zentrale) – entweder in tatsächlicher Höhe oder in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld – zu zahlen, in dem die Beschäftigung ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; bei Zahlung in voraussichtlicher Höhe ist ein eventuell verbleibender Restbeitrag im Folgemonat zu zahlen (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Alternativ zur Zahlung der Beiträge in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld dürfen die Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zum Fälligkeitstag in Höhe des Vormonatssolls an die Einzugsstelle zahlen (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV).

Die Bundestagsfraktion der FDP spricht sich in ihrem Antrag (Bundestagsdrucksache 19/20556 vom 30.06.2020) dafür aus, den Arbeitgebern optional

- bei Entgeltzahlung bis zum 15. eines Monats die Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge noch im gleichen Monat
- bzw. bei Entgeltzahlung nach dem 15. eines Monats die Beitragszahlung bis zum 15. des Folgemonats zu ermöglichen.

Die Forderung nach einer Verschiebung des Fälligkeitstermins auf den 15. des Folgemonats und einer entsprechenden Anpassung des Datums der Abgabe der Beitragsnachweise wird im Antrag insbesondere mit einem dadurch bedingten Abbau von Bürokratieaufwand und Kosten für die Unternehmen begründet. Arbeitgeber müssten derzeit zwei Entgeltabrechnungen durchführen, um die sich aus der Schätzung der voraussichtlichen Beitragsschuld ergebenden Differenzen im Folgemonat auszugleichen.

Darüber hinaus würden den Unternehmen durch vorzeitige Beitragsabführungen bereits zum Ende des laufenden Monats Finanzmittel entzogen, die sie nicht für andere Zwecke nutzen könnten. Mit der Verschiebung des Fälligkeitstermins werde ein vorzeitiger Liquiditätsentzug der Unternehmen behoben und somit eine wirtschaftliche Belebung in Deutschland erleichtert.

Der Bericht des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2016 zur Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen mache zudem deutlich, dass die Unternehmen ein Interesse an einer „Rückkehr zum vorherigen System“ (vor 2006) hätten.

Um eine Destabilisierung der Sozialkassen wie auch eine Erhöhung der Beiträge zum Zwecke der Verschiebung des Fälligkeitsdatums zu verhindern, solle geprüft werden, ob aus im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln zinsfreie Kredite aus dem Bundeshaushalt an die Sozialkassen ausgegeben werden können.

Zur Vereinfachung des Übergangs solle ferner geprüft werden, ob eine zentrale Stelle zur Annahme der Sozialversicherungsbeiträge implementiert werden kann, die die Beiträge an die jeweiligen Krankenkassen bzw. Einzugsstellen verteilt.

III. Stellungnahme

Die zentrale Herausforderung bei einer Rückkehr zum vorherigen System der Fälligkeit der Beiträge im Folgemonat ist im vorliegenden Antrag bereits adressiert: Es ist zu berücksichtigen, “dass zur Durchführung der Maßnahmen keine Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge einzig zu dessen Finanzierung stattfindet.“

Genau dies wird aber unvermeidlich sein, es sei denn, die Auswirkung auf die Finanzierung der Sozialversicherung wird durch einen Bundeszuschuss in erforderlicher Höhe aufgefangen. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die finanziellen Auswirkungen in der Kranken- und Pflegeversicherung. Da nicht näher bekannt ist, welcher Anteil der Sozialversicherungsbeiträge auf Entgeltzahlungen vor dem 15. eines Monats entfällt, bei denen Arbeitgeber somit einen Anreiz hätten, die Beiträge im Optionsmodell ggf. weiterhin im laufenden Monat zu zahlen, geht die Betrachtung zunächst vom Extremfall aus, dass sich die Beitragszahlungen vollständig in den Folgemonat verlagern würden. Von diesem Fall ausgehend lassen sich mit abweichenden Annahmen zum Anteil der im laufenden Monat verbleibenden Beitragszahlungen entsprechend geringere Belastungswirkungen ableiten.

Die an die Einzugsstellen gezahlten Krankenversicherungsbeiträge werden an den Gesundheitsfonds weitergeleitet. Im Umfang der vom GKV-Schätzerkreis erwarteten Einnahmen des Gesundheitsfonds für das Folgejahr erhalten die Krankenkassen garantierte Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds. Mit einer zunächst angenommenen vollständigen Verschiebung der Fälligkeit der Beitragszahlung in den Folgemonat entfiele im Umstellungsjahr ein ganzer Beitragsmonat für Gesamtsozialversicherungsbeiträge. Dies hätte zur Folge, dass der GKV-Schätzerkreis die Einnahmen des Gesundheitsfonds im Jahr der Umstellung um mehr als 11 Mrd. Euro niedriger prognostizieren muss. Die entsprechende Verringerung der garantierten Fondszuweisungen an die Krankenkassen entspräche somit einer Finanzierungslücke in Höhe von mehr als 0,7 Beitragssatzpunkten, falls die Beiträge von allen Arbeitgebern erst im Folgemonat der Beschäftigung gezahlt würden. Die rechnerisch notwendige Anhebung der Zusatzbeitragssätze der Krankenkassen würde die Arbeitgeber im Umstellungsjahr in diesem Fall mehr als 3 Mrd. Euro kosten. Dabei erhöhen sich auch die vom Arbeitgeber hälftig zu tragenden Beiträge für freiwillige Mitglieder, an deren Fälligkeit sich nichts ändert. Zugleich stiege die Beitragsbelastung aller Mitglieder, der Beschäftigten und Rentner, ebenso wie der Rentenversicherungsträger. Nimmt man hingegen beispielhaft an, dass ein Drittel der Beitragszahlungen weiterhin im laufenden Monat geleistet würde, läge der Belastungseffekte für die Arbeitgeber immer noch bei über einer Mrd. Euro. Eine Prognose, welcher Anteil der

Arbeitgeber die Möglichkeit der Wahl der späteren Fälligkeit nutzen würde und welcher Anteil des Beitragsvolumens hiervon betroffen wäre, ist nicht ohne weiteres möglich. Ein verstärkter Anreiz kann jedoch vermutet werden.

Mit einem zinsfreien Darlehen des Bundes an den Gesundheitsfonds ließe sich die resultierende Belastung der Beitragszahlenden zwar nicht verringern, immerhin aber über mehrere Jahre verteilen. Es ist bereits heute angesichts der fortgesetzten Inanspruchnahme der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zur Finanzierung von pandemiebedingten Sonderausgaben fraglich, ob die Liquiditätsreserve zum 15. Januar 2022 noch die gesetzliche Mindesthöhe erreichen kann. Da freie Reserven beim Gesundheitsfonds somit absehbar nicht zur Verfügung stehen, müsste eine Darlehenslösung den Belastungseffekt einer „Rückkehr zum vorherigen System“ vollumfänglich decken. Eine Rückzahlung des Darlehens setzt allerdings voraus, dass der Gesundheitsfonds einen Überschuss der Einnahmen über seine Ausgaben (Zuweisungen an die Krankenkassen) erzielt. Dies ist nur möglich, wenn die prognostizierten Einnahmen des Gesundheitsfonds nicht vollständig an die Krankenkassen weitergegeben werden. Realisierte Beitragseinnahmen stehen somit nicht im vollen Umfang zur Stabilisierung von Zusatzbeitragssätzen zur Verfügung. Mangels Gegenfinanzierungsspielraum ist eine Fortsetzung der für das Jahr 2021 erklärten Sozialgarantie (Stabilisierung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes auf maximal 40 Prozent) mehr als fraglich. Bereits der in der gesetzlichen Krankenversicherung erwartete Anstieg der Zusatzbeitragssätze wird folglich zur Überschreitung dieses Schwellenwertes führen. Damit stellt sich die Frage, ob eine weitere Beitragssatzerhöhung allein zum Zweck der Rückzahlung eines Bundesdarlehens sinnvoll und akzeptabel wäre. Auch bei einem nur um 0,1 Beitragssatzpunkte erhöhten Zusatzbeitragssatzniveau würden die Arbeitgeber pro Jahr mit rd. 500 Mio. Euro zusätzlich belastet.

Eine weitere Belastung der Arbeitgeber und weiteren Beitragszahlenden würde aus der Finanzwirkung auf den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung resultieren. Wenn dieser nicht die erforderlichen Mittel aufweist, um die im Monat der Verfahrensumstellung erheblich erhöhten Ausgleichszahlungen an die Pflegekassen leisten zu können, und kein zusätzlicher Bundeszuschuss diese erhöhten Ausgleichszahlungen deckt, wäre bei vollständiger Verlagerung der Fälligkeit auf den Folgemonat mit einer Finanzierungslücke im Ausgleichsfonds von bis zu 2 Mrd. Euro zu rechnen. Dies entspricht mehr als 0,1 Beitragssatzpunkten. Eine vorzeitige Anhebung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung wäre somit notwendig und würde die Arbeitgeber im Jahr der Umstellung um weitere rd. 500 Mio. Euro belasten.

Angesichts der für die Arbeitgeber, Beschäftigten und Rentner erheblichen Belastungswirkung könnte ein Beitrag zur Wirtschaftsbelebung allenfalls erwartet werden, wenn die entstehende Finanzierungslücke (im Maximum immerhin mehr als 11 Mrd. Euro in der Krankenversicherung und mehr als 2 Mrd. Euro in der Pflegeversicherung) durch einen Bundeszuschuss aufgefangen würde. Dabei würde es für die Höhe der Belastungswirkung keine Rolle spielen, ob der Fälligkeitstermin im Folgemonat auf den 7., den 15. oder den drittletzten Bankarbeitstag gelegt würde. Eine geringere Belastungswirkung entstünde, wenn sich weniger Arbeitgeber für den Fälligkeitstermin im Folgemonat entscheiden. Aber auch dann würde die Rückzahlung eines entsprechend niedrigeren Bundesdarlehens an den Gesundheitsfonds immer noch einen Anstieg von Zusatzbeitragssätzen notwendig machen, weil mangels entsprechender freier Reserven im Gesundheitsfonds auch hier eine Kürzung der Zuweisungen an die Krankenkassen erforderlich wäre.

Neben der beitragssatzrelevanten Finanzwirkung im Umstellungsjahr ist ferner auf die darüber hinaus reichende Liquiditätswirkung geänderter Fälligkeitstermine hinzuweisen. Fließen den Kranken- und Pflegekassen Gelder, die sie zu festen Abrechnungs- und daraus abgeleiteten Fälligkeitsterminen an Leistungserbringer benötigen – so werden u. a. die Abschlagszahlungen an die Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen Anfang des Monats geleistet –, zu einem deutlich späteren Zeitpunkt zu, kann dies zu zwischenzeitlichen Liquiditätsengpässen führen, die unter Umständen auch zu verspäteten Zahlungen führen. Nachvollziehbar adressierte Umstellungsprobleme der Arbeitgeber beim Vorziehen der Fälligkeiten im Jahr 2006 wären nunmehr umgekehrt für die Kranken- und Pflegekassen zu erwarten.

Den hohen Kosten der Rückkehr zum früheren System der Beitragsfälligkeit stehen geringe Effekte der Bürokratieentlastung gegenüber. Der Einzug der Gesamtsozialversicherungsbeiträge ist in hohem Maße automatisiert und ausgereift. Die Arbeitgeber erfahren selbst in den Bereichen, die hier als bürokratieaufwändig angesprochen werden (Schätzverfahren bei einer zum Fälligkeitszeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Beitragsberechnung) eine wesentliche Unterstützung durch die Entgeltabrechnungsprogramme. Die mit dem Zweiten Bürokratieentlastungsgesetz seit 2016 bestehende freie Entscheidung des Arbeitgebers für die Anwendung des Schätzverfahrens oder alternativ der Beitragszahlung entsprechend dem Vormonatsbeitragssoll kann sogar von Monat zu Monat zur Optimierung der Liquiditätssituation neu getroffen werden. In Monaten mit gleichbleibendem oder erhöhtem Arbeitsaufkommen bietet sich der Vormonatsbezug an, in Monaten geringer Auftragstätigkeit entlastet wiederum die Beitragszahlung in Höhe der vo-

raussichtlichen Beitragsschuld (Schätzverfahren) die Liquidität. Die Beitragsneuberechnung und Verrechnung des Differenzbetrages im Beitragssoll des laufenden Monats ist zwar ein zusätzlicher Schritt für den Arbeitgeber, begünstigt ihn aber. Und beide Verfahren werden selbstverständlich von den Entgeltabrechnungsprogrammen bestmöglich unterstützt.

Insgesamt findet der Beitragseinzug ohnehin überall dort, wo es zu keinen Friktionen kommt (also zu Beitragsrückständen, Stundungen, Insolvenzen), als sogenannte Dunkelverarbeitung, d. h. ohne menschliche Eingriffe, statt. Insofern stellt der im Antrag enthaltene Vorschlag einer zentralen Annahme- und Weiterleitungsstelle für Beitragsnachweise und Beitragszahlungen keinen relevanten Beitrag zur Entbürokratisierung dar. Der eigentliche personelle Aufwand sowohl der Einzugsstellen als auch beim Arbeitgeber findet in bzw. mit der das Beitragskonto führenden Krankenkasse statt. In einem durch die Entgeltabrechnungsprogramme und die Software auf Seiten der Banken und Krankenkassen hochautomatisierten Verfahren der Verteilung und Weiterleitung der Beitragszahlungen kann eine zusätzliche Annahme- und Weiterleitungsstelle keine Effizienzgewinne generieren, verursacht aber zusätzliche Kosten bei der Errichtung und im laufenden Betrieb.

Eine optionale Wahl der Beitragsfälligkeit führt zudem zu mehr Aufwand in der Beitragsüberwachung durch die Einzugsstellen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass mit einer Verschiebung der Fälligkeitstermine die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme eines Liquiditätsdarlehens des Bundes zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit des Gesundheitsfonds steigt.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)**904**

7. Januar 2021

Information für den Ausschuss

Prof. Dr. Eckart Bomsdorf, Köln

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Januar 2021 zum

a) Antrag der Abgeordneten Tino Chrupalla, Jürgen Pohl, Hansjörg Müller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge – Rückkehr zur bewährten alten Regelung - BT-Drucksache 19/20569

b) Antrag der Abgeordneten Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Unternehmen schnell und effizient entlasten - Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen wieder in den Folgemonat verlegen - BT-Drucksache 19/20556

siehe Anlage

Universität zu Köln

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

Institut für Ökonometrie und Statistik

Professor Dr. Eckart Bomsdorf

Telefon +49 221 470-5831/2982
bomsdorf@wiso.uni-koeln.de

Köln, 6.1.2021

Stellungnahme zum

a) Antrag der Abgeordneten Tino Chrupalla, Jürgen Pohl, Hansjörg Müller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge - Rückkehr zur bewährten alten Regelung - BT-Drucksache 19/20569,

b) Antrag der Abgeordneten Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Unternehmen schnell und effizient entlasten - Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen wieder in den Folgemonat verlegen - BT-Drucksache 19/20556,

vorgelegt zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages vom 11.1.2021

Zusammenfassung

Beide Anträge gehen prinzipiell in dieselbe Richtung: Sie wollen die Entrichtung der Sozialbeiträge durch die Unternehmen etc. an die Sozialkassen grundsätzlich zeitlich nach hinten verschieben. Sie lösen damit jedoch kein im Bereich der Sozialkassen aktuelles oder zu erwartendes Problem.

1. Die Begründung für den ersten Antrag (Bundestagsdrucksache 19/20569, Antrag der Fraktion der AFD) mag vor elf Monaten, als dieser Antrag offenbar formuliert wurde, noch in gewisser Hinsicht verständlich gewesen sein – allerdings sieht er doch sehr nach Zahlung nach Kassenlage des Zahlungsempfängers aus, eine ungewöhnliche Vorgehensweise. Die Begründung – gut gefüllte Sozialkassen – ist zudem mittlerweile in keinster Weise mehr zutreffend und allein damit ist dieser Antrag schon obsolet geworden. Im Gegenteil, bei der jetzigen Situation der Sozialkassen müsste der vorliegende Antrag fast in umgekehrte Richtung lauten. Am 30.6.2020, unter welchem Datum die Drucksache läuft, war im Übrigen die aktuelle und die zu erwartende finanzielle Situation der Sozialkassen bereits wesentlich anders als Anfang 2020.
2. Der Antrag der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 19/20556), der inhaltlich in dieselbe Richtung zielt wie der andere Antrag, ist in der jetzigen Situation ebenso nicht voll zielführend bzw. direkt umsetzungsfähig. Das haben die Antragsteller selbst offenbar auch erkannt, indem sie quasi alternativ eine stufenweise Verschiebung des Zahlungsziels vorschlagen.

Besucheranschrift:
Universitätsstr. 24
Gebäude 101
50931 Köln
Postanschrift.
50923 Köln

3. Eine grundsätzliche Verschiebung des Termins für die Zahlung der Sozialbeiträge ist in der jetzigen Situation aber nicht zu befürworten. Nicht nur dass zunächst den Sozialkassen ein höherer zweistelliger Milliardenbetrag entzogen würde, die Umsetzung des Antrags würde auch dazu führen, dass eine Hilfe für die betroffenen Unternehmen etc. nach dem Gießkannenprinzip erfolgen würde und zudem vermutlich dennoch eine Reihe von Unternehmen weiter eine Stundung beantragen müsste.
4. Da die Ausgaben der Kassen keiner zeitlichen Verschiebung unterliegen können, muss eine zeitliche Verschiebung der Fälligkeit der Sozialabgaben durch die Unternehmen natürlich finanziert werden, letztlich in erster Linie durch Steuerzahler oder durch Beitragszahler; ein in der gegenwärtigen Situation nicht zu akzeptierende und primär die jüngere Generation belastende Lösung.
5. Den Antrag der FDP-Fraktion ganz konsequent weitergedacht, könnte der Vorschlag kommen, dass Unternehmen Gehälter und auch Sozialabgaben sowie ihre Steuern erst zahlen, wenn sie die in der betreffenden Periode durchgeführten Aufträge bezahlt bekommen haben. Dass dies nicht geht, ist unmittelbar einsichtig.
6. Hilfreicher ist die gegenwärtige Möglichkeit, Beitragszahlungen auf Antrag zu verschieben und damit individuell zu helfen.
7. Die vorliegenden Anträge lösen kein im Bereich der Sozialkassen aktuell auftretendes oder zu erwartendes Problem. Die wirklichen Probleme der Sozialkassen, z.B. solche, die durch den demografischen Wandel induziert und aktuell langsam spürbar werden, oder im Bereich der Erwerbsminderungsrenten (vgl. Bomsdorf und Hofmann, 2020)[1], bei denen es bei den Zurechnungszeiten unverständliche Brüche gibt, werden durch diese Anträge nicht angepackt.

[1] Bomsdorf, Eckart, und Markus Hofmann (2020): Bei Erwerbsminderungsrenten auch den Bestand an Verbesserungen teilhaben lassen. Eine Aufforderung an die Politik. Soziale Sicherheit 12, S. 441-442.